

Update vom 28. Juni 2023, 13:00 Uhr

Es kam die Frage auf, ob eine mit dem BEG EM Heizungs-Tausch-Bonus ausgebaute Heizung wieder eingebaut werden kann.

In der [BEG EM Richtlinie](#) steht unter 8.4.2 Heizungs-Tausch-Bonus: *Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung.*

Der Wiedereinbau einer ausgebauten Heizung, für die der Tausch-Bonus genutzt wurde, wäre damit ein Subventionsbetrug.

Da man aber vom BAFA keine Information darüber bekommt, welche Heizung mit welcher Seriennummer im Rahmen eines Tausch-Bonus‘ entsorgt wurde, wäre ein Wiedereinbau ohne Inanspruchnahme des Heizungs-Tausch-Bonus‘ legal möglich. Allerdings könnte der Einbau einer entsorgten Gasheizung z.B. wegen Explosionsgefahr schwierig sein.

Update vom 28. Juni 2023, 11:00 Uhr

Geplante Förderung zum GEG

Die Ampel-Koalition hat gestern Details bei der geplanten Änderung des GEG und auch bei der flankierenden Förderung verhandelt. Derzeit sieht die Planung der Förderung folgendermaßen aus

- Für den Heizungstausch gibt es eine Grundförderung von 30 % (unabhängig vom Einkommen)
- Es gibt einen Bonus von 30 % bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von max. 40.000 Euro
- Es gibt einen „Geschwindigkeitsbonus“ von 20 %, wenn der Umbau der Heizung bis 2028 erfolgt. Danach reduziert sich der Bonus alle zwei Jahre um drei Prozent
- Die beiden Boni sind kombinierbar, aber bei max. 70 % gedeckelt
- Die förderfähigen Kosten bei der BEG EM sollen von jetzt 60.000 Euro auf 30.000 Euro für Heizungstausch und zusätzlich 60.000 Euro für weitere Maßnahmen steigen
- Es soll ein Kreditprogramm für Einzelmaßnahmen mit Zinsvergünstigung geben

Weitere Details

- Verbraucher müssen bei Einbau einer Gasheizung ab 2024 verpflichtend eine Energieberatung in Anspruch nehmen
- Wer eine Gasheizung ab 2024 einbaut, muss ab 2029 15 %, ab 2035 30 % und ab 2040 60 % grüne Gase (Biomethan, Wasserstoff) nutzen
- Der Einbau einer Biomasseheizung ist im Alt- und Neubau möglich; die Kombination mit Solarthermie und Pufferspeicher entfällt
- Modernisierungsumlage
 - Die Umlage soll auf max. 10 % erhöht werden; Voraussetzung dafür ist, dass eine Förderung in Anspruch genommen wird und die Fördersumme von der Umlage abgezogen wird
- Kappungsgrenze
 - Die Jahresmiete soll bei einer neuen Heizung nur um max. 50 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden dürfen
 - In Kombination mit weiteren Modernisierungsmaßnahmen liegt die Grenze bei max. 3 Euro pro m²

Geplante Fahrplan für das Gesetz

- In dieser Woche soll der Gesetzestext geschrieben und Ende der Woche dem Bundestag und den zuständigen Ausschüssen übermittel werden
- Nächsten Montag ist eine Expertenanhörung im Energieausschuss des Bundestages
- Ende nächster Woche soll das Gesetz von Bundestag und -rat verabschiedet werden

Online-Seminar für Energieberater

Wenn das GEG wie geplant am 7. Juli verabschiedet wird, veranstaltet der GIH am 12. Juli von 18:00 bis 19:30 Uhr ein Online-Seminar, in dem die wichtigsten Änderungen und die flankierende Förderung vorgestellt wird.

[Weitere Informationen und Anmeldung >>](#)

Update vom 27. Juni 2023, 14:00 Uhr

Im Bundesanzeiger wurde die ab Juli geltende **Richtlinie zur Bundesförderung für die Energieberatung von Wohngebäuden (EBW)** veröffentlicht.

Neben den bekannten Änderungen (siehe Update vom 13. Juni 2023, 09:00 Uhr) gibt es folgende:

Änderungen

- Alle Verwendungsnachweisunterlagen müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in der Bewilligungsbehörde eingegangen sein (Vorlagefrist) [vorher drei Monate]

Ergänzungen

- Eine Energieberatung besteht mindestens aus: der Datenaufnahme vor Ort, der Erstellung des iSFP, der anschließenden Aushändigung und Erläuterung (auch telefonisch, wenn der Beratungsempfänger zustimmt) des iSFP
- Die Datenaufnahme vor Ort kann auch von einer anderen Person vorgenommen werden, wenn diese nach verantwortlicher Einschätzung des beauftragten Energieberatungsunternehmens hierfür geeignet ist
- Nießbrauchsberechtigte, Mieter und Pächter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers erhalten haben
- Die maximal gültigen Förderhöhen gelten auch für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)
- Den Antrag stellt der Beratungsempfänger; er kann sich unter Erteilung einer Vollmacht durch den Energieberater vertreten lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine WEG vertreten durch einen Verwalter oder einen Beirat handelt

Gestrichen

- Bei einer zusätzlichen Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes (z. B. der Kommunen oder Länder) dürfen die gesamten Fördermittel 90 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen

[EBW-Richtlinie \(gültig ab dem 1. Juli 2023\) als PDF](#)

Update vom 21. Juni 2023, 13:30 Uhr

Die dena wird heute einen neuen **Infoletter an die Energieeffizienz-Experten** schicken.

Wegen Serverumzugs ist die **Webseite** der EEE-Liste von Montag 26.06. ab ca. 22 Uhr bis Dienstag 27.06.2023 spätestens 22.00 Uhr nicht erreichbar. Mit dem Umzug wird es auch zu **Störungen an den Schnittstellen zu den Systemen von BAFA und KfW** kommen, deshalb ist die Anmeldung zur Erstellung einer BzA/gBzA oder BnD/gBnD bei der KfW und die Anmeldung zur Erstellung einer TPB oder eines TPN bei der BAFA in dem Zeitraum nicht möglich

[Infoletter Energieeffizienz-Expertenliste Juni 2023/3 als PDF](#)

Update vom 21. Juni 2023, 11:30 Uhr

Es wurde ein neues [Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen](#) für BEG EM und BEG WG/NWG Sanierung veröffentlicht. Änderungen:

- **Streichung Neubau**
 - Hinweis: Der Neubau hat seit der Programmänderung ein eigenes [Infoblatt](#)
- **Zuordnung Kosten bei Einbau mehrerer Wärmeerzeuger** (Nummer 4, Seite 19)
 - *In der BEG EM müssen alle förderfähigen Investitionskosten dem Wärmeerzeuger in der/den Rechnung(en) zugeordnet werden. Werden gleichzeitig mehrere Wärmeerzeuger beantragt, so müssen nicht eindeutig zuzuordnende Kosten (bspw. Verteilsystem, Pufferspeicher) nach einem sachlich nachvollziehbaren Schlüssel auf die beantragten Wärmeerzeuger verteilt werden. Der Aufteilungsschlüssel kann sich an der Anlagenleistung orientieren. Eindeutig einem Wärmeerzeuger zuordenbare Kosten (bspw. Pelletlager, Wasserstoffspeicher) müssen diesem zugeschlagen werden.*
- **Anpassung Definition grüner Wasserstoff** (Nummer 4.1, Seite 20)
 - *Brennstoffzellenheizung, die zu 100 % mit grünem Wasserstoff entsprechend der Vorgaben des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 27 der Richtlinie 2018/2001 (RED II) und/oder Biomethan betrieben werden. (S. 20)*
 - vorher: Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf- See-Gesetzes (EEV)
- **Definition förderfähiger Kosten bei PVT-Kollektoren** (Nummer 7, Seite 29-30)
 - Grundsätzlich sind Anlagen nicht förderfähig, wenn für diese eine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt bei Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers oder sonstiger Förderungen nach dem EEG. *Abweichend davon sind Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren) nach Maßgabe der Nummer 4.1 auch dann in der BEG förderfähig, wenn eine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem EEG, sonstiger Förderungen nach dem EEG oder Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers in Anspruch genommen wird.*
 - *Die Rechnung darf die Kosten für die PVT-Kollektoren, deren Montage und Inbetriebnahme beinhalten. Die installierte PV-Leistung muss auf der Rechnung in kWp (elektrisch) angegeben sein. Von den Kosten muss ein pauschaler Betrag von 1.500 €/kWp installierter PV-Leistung der PVT-Kollektoren abgezogen werden. Mit diesem pauschalen Betrag sind alle für die Stromerzeugung notwendigen Komponenten und Einbauleistungen abgegolten. Ausgenommen von den zu berücksichtigen Kosten sind Stromspeicher.*
- **Konkretisierung bzgl. Wärmepumpen als Teil einer Lüftungsanlage** (Nummer 8.4, Seite 32)
 - *Wärmepumpen, als integrierte Komponente einer Lüftungsanlage, die Abluft/ Fortluft als Wärmequelle nutzen, sind nicht als Anlage zur Wärmeerzeugung nach Nummer 5.3 sondern nur als Anlagentechnik (außer Heizung) nach Nummer 5.2 der BEG EM Richtlinie förderfähig. Die technischen Mindestanforderungen an Lüftungsanlagen gemäß Nummer 2.1 BEG EM TMA sind einzuhalten.*

[Infoblatt als Blauversion](#) (Änderungen in Blau markiert)

Update vom 21. Juni 2023, 10:00 Uhr

Überprüfung der Förderfähigkeit von Daikin Multi-Split Luft-Luft-Wärmepumpen

Bei bestimmten Gerätekombinationen wurden falsche Effizienzdaten an das BAFA übermittelt. Betroffen sind nur Luft-Luft-Wärmepumpen mit einem Außengerät und mehreren Innengeräten (Multi-Split) und mit einer Heizleistung kleiner als 12 kW. Andere Wärmepumpen von Daikin sind davon nicht betroffen.

Einige Antragsteller erhalten nun ein Schreiben vom BAFA, in dem sie aufgefordert werden, über eine [Seite von Daikin](#) die Energieeffizienzklasse des Geräts überprüfen zu lassen. (Auf der verlinkten Seite hat Daikin auch eine FAQ zusammengestellt.)

Zur Überprüfung müssen Antragsteller ein Foto des Typenschildes machen und auf der Seite als Bilddatei zusammen mit weiteren Informationen zum Antrag hochladen. Daikin schickt nach Überprüfung ein Dokument mit dem neuen Energieeffizienzklasse-Label und der Bestätigung der Förderfähigkeit per E-Mail zu. Dieses Dokument muss dann im Portal des BAFA hochgeladen werden.

Sollte sich nach der (dann zweiten) Überprüfung des BAFA herausstellen, dass die Multi-Split Kombination nicht förderfähig ist (Erhalt eines Ablehnungsbescheids), kann man über eine separate [Kontaktplattform](#) Daikin kontaktieren, um nicht auf den Kosten des weggefallenen Zuschusses sitzen zu bleiben.

Bei individuellen Rückfragen können sich Antragsteller an begpruefung@daikin.de wenden.

Update vom 15. Juni 2023, 13:30 Uhr

Die dena verschiebt heute wieder einen neuen **Infoletter** an die Energieeffizienz-Experten.

Im Infoletter geht es um die Aktualisierung der **Richtlinie zur Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW)** und Änderungen im Zulassungsverfahren für die Eintragung (siehe vorheriges Update). Außerdem treten zum ersten Juli die Anpassungen im **Regelheft der Energieeffizienz-Expertenliste** in Kraft.

[Infoletter als PDF >>](#)

Wichtige Änderungen im Regelheft

- **Eintragung:** Die dena prüft ab dem 1. Juli die Eintragung in den folgenden Kategorien
 - Energieberatung für Wohngebäude
 - Energieberatung DIN EN 16247
 - Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN V 18599
 - Contracting – Orientierungsberatung
- Für Energieberatende, die noch nicht in den oben genannten Kategorien in der EEE-Liste eingetragen sind, aber vom BAFA bereits zugelassen wurden, besteht bis zum 31.12.2023 eine Übergangsregelung für eine vereinfachte Eintragung. Dafür ist der dena die vom BAFA festgestellte Zulassung und ein Nachweis über Ausbildung bzw. Studium vorzulegen
- **Klarstellung zu Pflichten:** EEE dürfen Fördermaßnahmen nur in den Kategorien planen und begleiten, für die sie in der EEE-Liste eingetragen sind
- **Praxisnachweise – Sonderregelung vom 1.1.2022 bis 31.12.2024:** Können für die Verlängerung der Eintragung keine Praxisnachweise eingereicht werden, kann eine Verschiebung um 18 Monate schriftlich beantragt werden, wenn ein Praxisnachweis bereits in Umsetzung ist. Dies gilt für

- BEG – Wohngebäude (Effizienzhaus)
 - BEG – Wohngebäude (Einzelmaßnahmen)
 - BEG – Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude)
 - BEG – Nichtwohngebäude (Einzelmaßnahmen)
 - **Wording der Fort- und Weiterbildung**
 - „Weiterbildung“ (Qualifizierungsangebote für die Eintragung) heißt nun „Fortbildung für die Eintragung“
 - „Fortbildung“ (Qualifizierungsangebote für die Verlängerung) heißt nun „Fortbildung für die Verlängerung“
-

Update vom 13. Juni 2023, 09:00 Uhr

Das BAFA hat per E-Mail Änderungen zur **Bundesförderung der Energieberatung (EBW)** bekannt gegeben. [Wortlaut der Mail als PDF Dokument >>](#)

Update: Das BAFA hat die Infos nun auch auf der Homepage veröffentlicht. [Link >>](#)

Wichtige Änderungen

- Ab dem 1.7.2023 werden die Zuschüsse unmittelbar an die Beratungsempfänger ausgezahlt
 - Energieberatungen für Wohngebäude werden mit Antragstellung ab dem 1.7.2023 nur noch gefördert , wenn ein iSFP mit der aktuellen iSFP-Druckapplikation erstellt wird
 - In den Förderprogrammen EBW und EBN (Bundesförderung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme) kann eine Energieberatung ab dem 1.7.2023 nur gefördert werden, wenn der Energieberatende in der Expertenliste der dena in der entsprechenden Kategorie gelistet ist. Es gibt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023
 - Ab dem 1.7.2023 ist die dena für die Zulassung von Energieberatern für die Förderprogramme EBW und EBN zuständig
 - Ab dem 1.7.2023 können im Portal mit dem neuen Antragsformular Zuschussanträge gestellt werden. Die Einreichung von Verwendungsnachweisen über die Internetseite ist in diesen Vorgängen aber voraussichtlich erst Ende September möglich
-

Update vom 12. Juni 2023, 18:00 Uhr

Der GIH hat dem BAFA letzte Woche über 250 offene Fälle von Mitgliedern zugesandt. Die Mitarbeiter seien gerade bei der Sachverhaltsaufklärung und über die Hälfte der Fälle wurden wohl schon gesichtet.

In einem Telefonat haben wir folgende weiterführende Informationen erhalten:

- Die **Auszahlung** erfolge derzeit im vier-Wochen-Rhythmus; außer bei Wärme- und Gebäudenetzen, dort dauert die Auszahlung länger
 - Viele **Widersprüche** gehen ans Rechtsreferat, die auch Fälle aus anderen Abteilungen bearbeiten müssen, deshalb kann es hier länger dauern
 - **Häufiger Fehler: Verwendungsnachweis-Aktivierungsbutton:** Wenn alle Rechnungen und Unterlagen abschließend hochgeladen sind, muss noch der VN-Button aktiviert werden. Ansonsten geht das BAFA davon aus, dass es noch nicht abgeschlossen sei und weitere Dokumenten noch hochgeladen werden
-

Update vom 12. Juni 2023, 17:45 Uhr

Die dena weist in Ihrem News-Beitrag auf die Pflicht des hydraulischen Abgleichs für die Förderung von Heizungen hin (siehe auch das Update vom 02. Juni 2023, 08:15)

„Hydraulischer Abgleich ist Voraussetzung für die Förderung von Heizungen

Wird der Einbau einer neuen Heizung durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert, so muss zwingend auch ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für die Förderung und soll gewährleisten, dass die geförderte Heizung maximale Effizienzgewinne generiert. Dies ist im Sinne des Klimaschutzes, schon aber auch den Geldbeutel der Bürger, die bei einer optimal eingestellten Heizung geringere Betriebskosten zu tragen haben. Erfolgt ein hydraulischer Abgleich nicht, droht die Nichtgewährung oder Rücknahme der gesamten Fördermittel.

Werden einige Heizkörper nicht richtig warm kann das fehlende Zusammenspiel der Pumpleistung, der richtigen Menge des Heizwassers und der Thermostatventile die Ursache sein. Sind diese Komponenten nicht aufeinander abgestimmt, dann erhalten manche Heizkörper zu viel Wasser, andere zu wenig. Wird als Lösung die Vorlauftemperatur erhöht, wird zwar der letzte Heizkörper im obersten Geschoss wärmer, aber diese undifferenzierte Maßnahme führt zu höheren Energieverlusten und mangelnder Temperaturkontrolle in den Räumen.

Beim Einbau einer Wärmepumpe ist die exakte Berechnung der Raumheizlasten besonders wichtig, da die Aufsummierung der Raumheizlasten die benötigte Leistungsgröße der Wärmepumpe darstellt. Die ermittelten Raumheizlasten müssen mit den tatsächlich vorhandenen Heizkörper/Flächen abgestimmt werden. Erfolgt diese Berechnung sorgfältig, so lassen sich die notwendigen Vorlauftemperaturen reduzieren und die Wärmepumpe optimal auslegen, so dass sich die Effizienz erhöht. So können auch Gebäude mit nicht optimaler Wärmedämmung mit Wärmepumpen effizient beheizt werden.“

[Link zur Quelle](#)

Update vom 06. Juni 2023, 13:00 Uhr

Die dena hat einen neuen Infoletter veröffentlicht, der heute verschickt wird. Darin geht es um Eckpunkte der Förderung sowie zum Antrags- und Nachweisverfahren zum Programm „Wohneigentum für Familien“ (WEF).

[Infoletter Energieeffizienz-Expertenliste Juni 2023 als PDF](#)

Update vom 05. Juni 2023, 08:00

Die KfW hat zum neuen Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ (siehe Update vom 30. Mai 2023, 09:00 Uhr) ein FAQ-Dokument veröffentlicht.

[KfW Expertenwissen Wohneigentum für Familien \(Stand 06/2023\)](#)

Update vom 02. Juni 2023, 08:15

BEG-Info vom BAFA: Hydraulischer Abgleich

In einer E-Mail weist das BAFA auf die Pflicht eines hydraulischen Abgleichs für die Förderung von Heizungen hin. Der Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) teilt Ihnen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Folgendes mit:

Hydraulischer Abgleich ist Voraussetzung für die Förderung von Heizungen

Es haben uns vielfach Anfragen zur Notwendigkeit des hydraulischen Abgleiches erreicht. Zudem fällt in Kontrollen auf, dass der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage nicht durchgeführt wurde bzw. hinreichend belegt werden kann.

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt die Bundesregierung die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen am Wohn- und Nichtwohngebäude. Wird eine neue Heizung eingebaut oder eine bestehende Heizungsanlage optimiert, ist ein korrekt durchgeführter hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage eine zwingend notwendige Voraussetzung zur Gewährung der Förderung. Damit soll gewährleistet werden, dass die geförderte Heizung maximale Effizienzgewinne generiert. Dies ist im Sinne des Klimaschutzes und schont auch den Geldbeutel der Bürgerinnen und Bürger, die bei einer optimal eingestellten Heizung geringere Energie- und Betriebskosten zu tragen haben.

Beim Einbau einer Wärmepumpe ist die exakte Berechnung der Raumheizlasten ganz besonders wichtig, da die Aufsummierung der Raumheizlasten die benötigte Leistungsgröße der Wärmepumpe darstellt. Die ermittelten Raumheizlasten müssen mit den tatsächlich vorhandenen Heizkörpern/ -flächen abgestimmt werden. Erfolgt diese Berechnung sorgfältig, so lassen sich die notwendigen Vorlauftemperaturen reduzieren und die Wärmepumpe optimal auslegen, so dass sich dessen Effizienz erhöht. So können auch Gebäude mit nicht optimaler Wärmedämmung mit Wärmepumpen effizient beheizt werden.

Für Förderanträge ab dem 1. Januar 2023 wird der hydraulische Abgleich ausschließlich nach dem Verfahren B akzeptiert, was eine korrekte, raumweise Ermittlung der Heizlast voraussetzt. Für Vorhaben mit Antragsdatum vor dem 1. Januar 2023 ist zudem das Verfahren A zulässig. Erfolgt der hydraulische Abgleich nicht oder nach dem falschen Verfahren, droht die Nichtgewährung oder Rückforderung der gesamten Fördermittel.

Bitte beachten Sie, dass Systeme auf Basis temperaturbasierter Verfahren grundsätzlich förderfähig sind, der geforderte hydraulische Abgleich aber dennoch durchgeführt werden muss. Systeme zum temperaturbasierten hydraulischen Abgleich zielen oft auf einen ausschließlichen Abgleich der Übergabeeinrichtung ab und ersetzen daher nicht die Einhaltung der Anforderungen an den hydraulischen Abgleich nach Verfahren A oder Verfahren B.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder zu sensibilisieren, den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage durchzuführen und zu dokumentieren. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre aktive Mitwirkung.“

Update vom 30. Mai 2023, 09:00 Uhr

KfW-Informationen

Die KfW hat erste Informationen zum am 1. Juni startenden Programm „**Wohneigentum für Familien**“ (WEF) bekannt gegeben. Weitere Informationen dazu gibt es auf unserer [Seite](#).

Ab dem 22.06.2023 kann die **gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) für das Produkt Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude (299)** elektronisch über den BDO-Web-Service bzw. das KfW-Förderportal zur Prüfung an die KfW übermittelt werden. Die gBnD wird nach Abschluss des Vorhabens durch den Energieeffizienz-Experten erstellt. Die Hausbank bestätigt den fristgerechten Mitteleinsatz am geförderten Objekt. Die Einreichung der Bestätigung nach Durchführung (BnD) für den Klimafreundlichen Neubau – Wohngebäude (297, 298) wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Quelle: [KfW-Information für Multiplikatoren, 26.05.2023](#)

Update vom 25. Mai 2023, 14:00 Uhr

Die Diskussion um die Ausgestaltung der Förderlandschaft im Zuge der GEG-Novelle schreitet voran. Unserer Einschätzung nach ist es wahrscheinlich, dass es einen Ergänzungskredit ohne Zinsverbilligung zusätzlich zum BEG-EM-Zuschussantrag geben wird; dass es für den Heizungstausch eine Grundförderung mit Klimaboni gibt (siehe Update vom 19. April 2023, 14:00 Uhr); dass die Förderung zusammen mit dem GEG in Kraft treten wird (wobei das GEG wahrscheinlich erst nach dem 1.1.2024 in Kraft tritt – siehe gestriges Update). Herausforderungen in der Diskussion zum GEG sind derzeit v.a. Wasserstoffheizungen, Mieterschutzregeln und die Altergrenze bei der Befreiung (derzeit 80 Jahre).

Update vom 24. Mai 10:00 Uhr

Aus Sicht des BMWK sind die Finanzen für Förderungen dieses Jahr gut. Es gebe eine „teure Altwelle“ mit BEG EM Anträgen aus dem letzten Sommer, die vor der Änderung mit Kürzung der Fördersätzen gestellt wurden, diese seien aber so gut wie abgearbeitet. Zudem habe das BMWK einen finanziellen Puffer eingeplant. Der Haushaltsplan 2024 soll noch vor der Sommerpause vom Kabinett beschlossen werden. Auch hier ist das BMWK bei der Mittelzuweisung optimistisch.

Update vom 23. Mai 2023, 14:00 Uhr

Das GEG kommt diese Woche aufgrund der Blockade der FDP nicht in den Bundestag, eine Verabschiedung vor der Sommerpause ist damit schwierig geworden. Aufgrund von politischen Gesprächen hält es der GIH für möglich, dass sich das geplante Inkrafttreten um einige Monate verzögern wird (Frühjahr / Sommer 2024).

Update vom 22. Mai 2023, 11:15 Uhr

Bei der BAFA ist eine **Verlängerung des Bewilligungszeitraums frühestens acht Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums möglich**. Im konkreten Fall eines Mitglieds wurde eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums abgelehnt, weil der Antrag zu früh gestellt wurde. Vorzeitig angezeigte Verlängerungswünsche werden nicht bearbeitet.

Update vom 5. Mai 2023, 12:00 Uhr

Auf Nachfrage bei der KfW zum **Fördervolumen des Neubauprogramms KFN** wurde uns mitgeteilt, dass man derzeit in Gesprächen darüber sei. Die KfW ist optimistisch, dass bei Engpässen nachjustiert wird.

Update vom 4. Mai 2023, 18:30 Uhr

In einem Gespräch hat uns das **BAFA** mitgeteilt, dass sie derzeit **tagesaktuell Anträge bearbeiten**. Wenn ein Antrag morgens eingeht, werde er am selben Tag beschieden, wenn es keine Rückfragen (Sachverhaltsaufklärung) gebe. Da die Bescheide postalisch versandt werden, muss man mit einer Woche Verzögerung rechnen, bis der im Briefkasten liegt.

Zudem werde ein **externes Prüftool** ausgearbeitet. Es soll demnächst eingeführt werden und eine Plausibilitätsprüfung ermöglichen.

Die **Fachunternehmererklärung** wird derzeit angepasst.

Auf Nachfrage, wie lange das **Budget** noch reichen werde, wurde gesagt, dass bisher immer rechtzeitig finanziell nachjustiert wurde.

Update vom 5. Mai 2023, 10:30 Uhr

Nach Aussagen der KfW soll das neue Förderprogramm Wohneigentum für Familien (WEF) wie geplant zum 1. Juni starten. Voraussichtlich kommende Woche sollen weitere Informationen dazu veröffentlicht werden.

Update vom 3. Mai 2023, 14:00 Uhr

Die KfW hat für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) neue Technische FAQs veröffentlicht, die seit dem 1. Mai gelten. Der Hintergrund für die Änderung sind die zum 1. Mai geänderten Richtlinien. Weitere geänderte Dokumente haben wir bereits im Update 14. April 2023, 12:00 Uhr verlinkt.

[EEW Liste der Technischen FAQ ab dem 1. Mai](#)

[EEW Liste der Technischen FAQ ab dem 1. Mai \(Blauversion, Änderungen in Blau\)](#)

Update vom 3. Mai 2023, 09:30 Uhr

Bei den [FAQs](#) des BMWK gab es letzte Woche folgende neue Einträge:

1.16 Wie berechnet sich die Kumulierungsgrenze von 60 %?

- Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und anderen Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln ist möglich. Für die Kumulierungsgrenze von 60 % sind dabei alle Tilgungszuschüsse und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen, mit denen dieselben

Kosten gefördert werden. Die Kumulierung bezieht sich dabei auf die sich überschneidenden, in den verschiedenen Förderprogrammen jeweils tatsächlich geförderten Kosten.

- Die Kumulierungsgrenze ist auf Grundlage der (im Verwendungsnachweis angegebenen) tatsächlich durch die BEG geförderten Kosten zu ermitteln. Bei einer Überschreitung der Kumulierungsgrenze ist die BEG-Förderung entsprechend soweit zu kürzen, bis die Kumulierungsgrenze von 60 % eingehalten wird.
- Wenn durch ein weiteres Förderprogramm nicht die in der BEG zugrunde gelegten Baukosten gefördert werden, liegt keine für die Kumulierungsgrenze relevante Kumulierung vor. Hierzu zählt beispielsweise eine soziale Wohnraumförderung, die über Quadratmeter-Pauschalen primär künftige Mindereinnahmen kompensiert, die aufgrund von Miet- und Belegungsbindungen entstehen. Besondere Bedingungen für kommunale Antragsteller sind in der FAQ 1.21 aufgeführt.

1.19 Gibt es einen konkret festgelegten, zeitlichen Abstand zwischen der Inanspruchnahme von Einzelmaßnahmen und der geplanten Effizienzhaus-Stufe

- Eine schrittweise Sanierung über Einzelmaßnahmen (BEG EM) und Effizienzhaus-Stufen (BEG WG NWG) in baulich und zeitlich getrennten Vorhaben ist möglich. Eine erneute Antragstellung bei KfW bzw. BAFA ist erst nach Abschluss des Vorhabens, d.h. nach Einreichung des Verwendungsnachweises zulässig.
- Dabei ist es wichtig, dass die Kosten einer über die BEG EM geförderten Maßnahme (B. Heizungs austausch) nicht erneut im Rahmen der BEG WG/ NWG als förderfähige Kosten geltend gemacht werden.
- Zudem können die Vorteile für eine Effizienzhaus EE-Klasse in der BEG WG oder BEG NWG (Erhöhung der förderfähigen Kosten und der Förderquote) nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Einbau einer EE-Heizung bereits über die BEG EM gefördert wird / gefördert wurde. In der Regel führt eine getrennte Förderung des Heizungs austauschs über die BEG EM daher insgesamt nicht zu einer höheren Förderung.

1.20 Kann jede/r Energieeffizienz-Expertin bzw. -Experte (EEE) für Förderanträge und Begleitung eines Vorhabens eingebunden werden?

- EEE dürfen Förderanträge nur in den Kategorien planen und begleiten, für die sie in der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes unter energie-effizienz-experten.de eingetragen sind.
- Auch wenn es technisch möglich ist, TPB/TPN BzA/BnD für andere Kategorien zu erstellen (z. B. technische Fehler), muss immer die passende Berechtigung vorliegen. Abhängig von der energetischen Maßnahme, dürfen nur die in den Richtlinien unter Nummer 3.g) spezifizierten EEE eingebunden werden, die auch in der jeweiligen Kategorie eingetragen sind.

1.21 Was müssen kommunale Antragsteller bei der Kumulierung der BEG mit anderen Fördergeldern beachten?

- Für kommunale Antragsteller gelten in der BEG teilweise abweichende Bedingungen. Bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme der BEG und anderen Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln, liegt die Kumulierungsgrenze für kommunale Antragsteller bei 90 %. Für die Kumulierungsgrenze sind dabei alle Tilgungszuschüsse und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen, mit denen dieselben Kosten gefördert werden.
- Zuweisungen in Form von FAG-Mitteln (Finanzausgleichszahlungen an kommunale Gebietskörperschaften) oder ähnliche Zuweisungen, die als Eigenkapitalersatz dienen (B. Ausgleichsstockmittel gem. § 13 des Finanzausgleichsgesetzes in Baden-Württemberg), sind fester Bestandteil der Finanzierung notwendiger kommunaler Investitionen. Aus diesem Grund müssen diese Zuweisungen nicht bei der Berechnung der Kumulierungsgrenze in Höhe von 90 % berücksichtigt werden. Nach Nummer 2.1 der VwV-Ausgleichsstock sind die Zuweisungen ein Ersatz für fehlende Eigenmittel von leistungsschwachen Gemeinden bei der Finanzierung notwendiger Investitionen.

Update vom 2. Mai 2023, 12:45 Uhr

Am 1. Mai 2023 ist die überarbeitete Richtlinie des Förderprogramms „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz“ (EEW) in Kraft getreten.

[Richtlinie für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit als PDF](#)

[Richtlinie zur Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb als PDF](#)

Update vom 26. April 2023, 11:00 Uhr

Die dena wird heute einen neuen Infoletter verschicken.

Die neuen **Technischen FAQs zu BEG Wohngebäude, Nichtwohngebäude und zum Klimafreundlichen Neubau** wurden veröffentlicht und gelten ab dem 1. Mai. In den TFAQ wurden Anpassungen an die BEG-Änderungen zum 1. Januar 2023, an das seit Anfang 2023 geänderte GEG sowie an das neue Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau vorgenommen. Es gab zudem Änderungen an die im Februar veröffentlichte Version der technischen FAQs zur EE-Klasse und seriellen Sanierung (siehe Update vom 14. Februar 2023, 14:00 Uhr). Zum Klimafreundlichen Neubau gibt es in den TFAQs einen neuen Abschnitt zur Lebenszyklusanalyse (LCA).

[TFAQ WG/NWG/KFN \(Blauversion; Änderungen in Blau markiert\)](#)

[TFAQ WG/NWG/KFN \(Schwarzversion\)](#)

[Infoletter April 2023 als PDF](#)

Update vom 19. April 2023, 14:00 Uhr

Das Bundeskabinett hat die Novelle des GEG beschlossen. Dazu hat das BMWK eine neue FAQ veröffentlicht.

[FAQ zum GEG als PDF \(Stand 18. April 2023\)](#)

Als nächstes geht der Gesetzesentwurf ins parlamentarische Verfahren. Ziel ist, dass es vor der Sommerpause verabschiedet wird.

Wichtige Punkte

Allgemein

- Heizkessel dürfen nur bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Danach ist Heizen mit fossilem Erdgas nicht mehr zulässig. Gaskessel sind damit nach dem 31.12.2044 nur noch dann möglich, wenn sie zu 100 Prozent mit „grünen Gasen“ betrieben werden

[Die BEG wird angepasst](#)

- Es gibt eine Förderung für alle Bürger im selbstgenutzten Wohneigentum sowie private Kleinvermieter (bis zu sechs Wohneinheiten, davon eine selbst bewohnt) für den Tausch einer alten fossilen gegen eine neue klimafreundliche Heizung. Der Fördersatz beträgt künftig einheitlich 30% für alle Erfüllungsoptionen
- Zusätzlich gibt es drei Boni (die Boni sind nicht kumulierbar):
 - *Klimabonus I*: Bonus von 20 % für Empfänger einkommensabhängiger Transferleistungen (z.B. Wohngeld, Grundsicherung, Kinderzuschlag, Bürgergeld) sowie in Fällen, in denen keine Rechtspflicht zum Heizungstausch besteht (z.B. Konstanttemperaturkessel oder selbstnutzende Eigentümer, die ihre Immobilie vor 2002 bewohnten sowie Personen über 80 Jahre)
 - *Klimabonus II*: Bonus von 10 % für Eigentümer, die der Austauschpflicht unterliegen, wenn sie die Heizung bereits vor der Frist tauschen (mind. fünf Jahre vor dem Datum der gesetzlichen Austauschpflicht) oder eine Heizung mit höherem EE-Anteil einbauen (EE-Anteil von mind. 70%)
 - *Klimabonus III*: Bonus von 10 % in Havariefällen, wenn der Austausch von Kohleöfen und Öl- bzw. Gaskesseln, die jünger als 30 Jahre sind, innerhalb eines Jahres anstatt innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Jahren stattfindet
- Die Antragstellung bei den Klimaboni I und II wird zeitlich gestaffelt; förderfähig sind
 - ab 2024 sind alle Geräte, die älter als 40 Jahre sind (mit Herstellungsdatum bis 31.12.1984)
 - ab 2025 Geräte älter als 35 Jahre (mit Herstellungsdatum bis 31.12.1989)
 - ab 2026 alle Geräte älter als 30 Jahre (mit Herstellungsdatum bis 31.12.1996)
- Ob es diese Förderung auch für nicht selbstgenutztes Wohneigentum geben wird, wird erst bei der Ausgestaltung des Programms entschieden. Es wird weiterhin die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung geben und die bisherigen Förderungen über die BEG. Es ist nicht klar, ob es eine Ausweitung der steuerlichen Abschreibung geben wird. Das wird sich im Zuge der Haushaltsberatungen zeigen
- Es gibt neu auch zinsgünstige Kredite für den Heizungstausch (nicht nur Zuschuss wie bei BEG EM)
- Die Gelder für die Förderung kommen aus dem Klima- und Transformationsfonds, der außerhalb vom jährlichen Haushalt ist. Das BMWK geht davon aus, dass die Finanzierung gesichert ist
- Die bestehende systemische Förderung (Effizienzhaus/-gebäude) durch Förderkredite bleibt bestehen ebenso wie die BEG Einzelmaßnahmen mit den bekannten Fördergegenständen wie Dämmung, Fenstertausch, Anlagentechnik
- Auch Heizungen, die nicht den Erfüllungsoptionen des GEG entsprechen, bleiben im bisherigen Rahmen der BEG EM förderfähig
- Wann die Anpassung der BEG kommt, ist noch nicht klar

Erfüllungsoptionen (65%-EE wird ohne Nachweisführung als erfüllt angesehen)

- Anschluss an ein Wärmenetz
 - bei bestehenden Wärmenetzen mit einem EE-Anteil unter 65 % muss der Netzbetreiber bis Ende 2026 einen Transformationsplan vorlegen
- Einbau einer elektrischen Wärmepumpe
 - vollständige Deckung des Wärmebedarfs
- Stromdirektheizung
 - zusätzliche Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz; Ausnahmen: Hallen und selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser
- Wärmepumpen-Hybridheizung
 - Ergänzung durch fossilen Wärmeerzeuger (Brennwertkessel)
 - Wärmepumpe muss vorrangig betrieben werden
 - mind. 30% Heizlastanteil der Wärmepumpe
- Heizung auf Basis von Solarthermie
 - Wärmebedarf des Gebäudes muss komplett gedeckt werden
- Biomasseheizung
 - mit Pufferspeicher, der mindestens der Dimensionierung nach DIN V 18599-5: 2018-09 entspricht

- mit Solarthermie oder PV zu kombinieren
- mit Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen (Abscheidegrad von 80 Prozent)
- Wasserstoffheizungen
 - Voraussetzung ist ein Transformationsplan vom Netzbetreiber
- Einbau einer Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt
 - zu 65 Prozent muss nachhaltiges Biomethan oder biogenes Flüssiggas verwendet werden
 - H2-Ready Gasheizungen sind möglich, wenn es einen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt

Wichtig: Im Neubau ist eine Heizung auf Basis von Biomasse ausgeschlossen. Das ist nur für den Bestand möglich.

Ausnahmen von der Pflicht zum Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren Energien

- Grundsätzlich für alle möglich, die aus wirtschaftlichen Gründen die Investition nicht tätigen können. Die Betroffenen können einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Landesbehörde stellen
- Empfänger von Wohngeld, Grundsicherung im Alter, Kinderzuschlag oder Bürgergeld sind von den Pflichten des GEG ausgenommen
- Für selbstnutzende Eigentümer (von Gebäuden mit bis zu 6 Wohnungen), die älter als 80 Jahre sind, entfällt im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen

Übergangsfrist bei Heizungshavarie

- Übergangszeit von drei Jahren zur Erfüllung der Vorgabe zum Heizen mit Erneuerbaren
- Einmalige Einbau einer Heizungsanlage, die die Vorgabe nicht erfüllt, ist möglich, wenn innerhalb von drei Jahren auf eine Heizung umgestellt wird, die mindestens mit 65 Prozent Erneuerbaren betrieben wird
- Etagenheizung
 - Nach Ausfall der ersten Etagenheizung gibt es eine Entscheidungsfrist von drei Jahren
 - Wenn eine Zentralisierung der Heizung vorgenommen wird, bekommen die Eigentümer zehn weitere Jahre zur Umsetzung. Erst nach Fertigstellung der zentralen Heizung müssen alle danach auszutauschenden Heizungsanlagen angeschlossen werden
 - Wenn weiterhin dezentral geheizt werden soll, müssen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Entscheidungsfrist alle neuen Heizungen die Erneuerbaren-Vorgabe einzeln erfüllen

Mieterschutz

- Vermieter sollen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung die Bezugskosten für Biomethan, biogene Brennstoffe, Pellets/feste Biomasse nur weitergeben dürfen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfielen
- Die Investitionskosten für eine Wärmepumpe sollen im Rahmen der Modernisierungumlage nur umlagefähig sein, wenn die Wärmepumpe einen Wirkungsgrad von mindestens 2,5 erreicht. Ansonsten können nur 50 % der Kosten umgelegt werden

Heizungsprüfung und -optimierung

- Betriebsprüfung von neuen Wärmepumpen
- Die Regelungen aus der EnSimiMaV (Heizungsprüfung und -optimierung, hydraulische Abgleich) werden übernommen

Weiterführende Informationen

[Pressemitteilung: Bundesregierung einigt sich auf neues Förderkonzept für erneuerbares Heizen \(19. April 2023\)](#)

Update vom 18. April 2023, 10:15 Uhr

Die KfW eine FAQ zum Klimafreundlichen Neubau (KFN) veröffentlicht.

[PDF Expertenwissen Klimafreundlicher Neubau](#)

Update vom 17. April 2023, 10:00 Uhr

Das BAFA hat eine Information zu Fachunternehmererklärungen bei der BEG EM verschickt. Darin geht es um die Bitte, beim Ausfüllen der Erklärung Fehler zu vermeiden, damit es nicht zu Nachfragen seitens des BAFA kommen muss, die dann zu Verzögerungen führen.

Wichtige Punkte, auf die das BAFA hinweist:

- aktuelle Formular verwenden, welches dem Zuwendungsbescheid beigelegt wurde
- Angaben zum Antragsteller und Investitionsstandort müssen mit den Antragsdaten übereinstimmen
- der hydraulische Abgleich muss durchgeführt und bestätigt werden (Ausnahmen sind in der Erklärung zu finden)
- „Mehr als 50 % der bereitgestellten Wärme werden zu den in der Richtlinie festgelegten Zwecken verwendet“ (gilt nicht für Maßnahmen im Fördersegment „Heizungsoptimierung“) wahrheitsgemäß bestätigen
- die Erklärung muss eigenhändig vom Antragsteller/ dem Bevollmächtigten und dem Fachunternehmer unterschrieben sowie vollständig hochgeladen werden und
- alle Kästchen und Angaben, die die installierte Anlage(n) betreffenden, müssen wahrheitsgemäß und vollständig angekreuzt bzw. ausgefüllt werden

[Komplette E-Mail des BAFA als PDF](#)

Update vom 14. April 2023, 12:00 Uhr

Die KfW hat die Förderbedingungen bei der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz angepasst bzw. erweitert. Die Änderungen gelten ab dem 1. Mai.

Wichtige Änderungen

- Einführung eines neuen Moduls „Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen“ (Modul 6)
- Anpassung des CO₂-Faktors für Strom bei Energieträgerwechsel (Modul 4)
- Neuer Verwendungszweck „Tiefengeothermie“ (Modul 2)
- Neuer Verwendungszweck „Biogasanlagen“ (Modul 4)
- Anpassung der zugelassenen Biomasse für Feuerungsanlagen (Modul 2)
- Einführung des Artikels 17 AGVO für KMU

- Anhebung des Tilgungszuschussbetrags für Kleinst- und kleine Unternehmen
- Vorzeitige Maßnahmenbeginn: Für Anträge bis zum 31.12.2023 entfällt der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn und muss nicht eingereicht werden. Ab dem 1.1.2024 ist der Maßnahmenbeginn vor Kreditvertragszusage nicht mehr zulässig

Ausführliche Informationen: [KfW-Information für Multiplikatoren vom 14.04.2023](#)

Neue bzw. geänderte Dokumente

- [Merkblatt](#) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Modul 1: Querschnittstechnologien](#) (Anlage zum Merkblatt) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Modul 2: Prozesswärme](#) (Anlage zum Merkblatt) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software](#) (Anlage zum Merkblatt) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Modul 4: Optimierung von Anlagen und Prozessen](#) (Anlage zum Merkblatt) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Neues Modul 6: Elektrifizierung von Kleinst- und kleinen Unternehmen](#) (Anlage zum Merkblatt)
- [Infoblatt CO2-Faktoren](#) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Infoblatt Investitionsmehrkosten](#) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Infoblatt Transformationskonzepte](#) [Blauversion, Änderungen blau markiert]
- [Fachunternehmererklärung zu Modul 1 \(außer Dämmung\), 3 und 6](#)
- [Bestätigung nach Durchführung der Investitionsmaßnahme](#)

Update vom 14. April 2023, 10:00 Uhr

Mitglieder berichteten von Fällen, in denen Sachbearbeiter eine neue TPB bei Änderungen zu den förderfähigen Kosten anforderten. Auf Nachfrage kam vom BAFA folgende Antwort:

„In der Vergangenheit wurden diverse Angaben, wie die Höhe der förderfähigen Kosten, aus der TPB in die TPN übernommen. Daher wurde die Erstellung einer neuen TPB notwendig, welche der Sachbearbeiter hier angefordert hat. Mittlerweile sind die angegebenen förderfähigen Kosten der TPB von der TPN entkoppelt. Damit ist es ausreichend, wenn wir den formlosen Änderungswunsch der förderfähigen Kosten vor oder maximal einen Monat nach dem Zuwendungsbescheid erhalten. Es muss in diesem Fall keine neue TPB erstellt werden. Um zu vermeiden, dass weitere Anfragen dieser Form versendet werden, werden auch unsere Sachbearbeiter diesen Hinweis erhalten.“

Update vom 5. April 2023, 09:45 Uhr

Webseminare der KfW

Die KfW bietet in den kommenden Wochen und Monate neue Webseminare zu den Themen Klimafreundlichen Neubau (KFN), BEG Sanierung und dem neuen Programm Wohneigentum für Familien (WEF) an.

Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Einstieg in die Förderung

13.04.2023; 15.00-16.00

<https://next.edudip.com/de/webinar/klimafreundlicher-neubau-kfn-einstieg-in-die-forderung/1899885>

Klimafreundlicher Neubau, BEG-Sanierung und Wohneigentum für Familien

Dieses Seminar bietet die KfW zu mehreren Terminen an. Die Inhalte sind jeweils identisch.

26.04.2023; 14.00-15.30

<https://next.edudip.com/de/webinar/klimafreundlicher-neubau-beg-sanierung-und-wohneigentum-fur-familien-26042023/1899966>

10.05.2023; 11.00-12.30

<https://next.edudip.com/de/webinar/klimafreundlicher-neubau-beg-sanierung-und-wohneigentum-fur-familien-10052023/1899993>

23.05.2023; 14.00-15.30

<https://next.edudip.com/de/webinar/klimafreundlicher-neubau-beg-sanierung-und-wohneigentum-fur-familien-23052023/1900008>

01.06.2023; 11.00-12.30

<https://next.edudip.com/de/webinar/klimafreundlicher-neubau-beg-sanierung-und-wohneigentum-fur-familien-01062023/1902420>

13.06.2023; 15.00-16.30

<https://next.edudip.com/de/webinar/klimafreundlicher-neubau-beg-sanierung-und-wohneigentum-fur-familien-13062023/1902447>

21.06.2023; 14.00-15.30

<https://next.edudip.com/de/webinar/klimafreundlicher-neubau-beg-sanierung-und-wohneigentum-fur-familien-21062023/1902453>

Diese Termine werden in den nächsten Tagen auch ins Partnerportal eingestellt.

Update vom 4. April 2023, 07:15 Uhr

KfW: Vorhabensbeginn bei BnD-Prüfung

Wenn sich bei der Beleglistenprüfung nach Einreichung der (g)BnD herausstellt, dass Einzelmaßnahmen oder systemischen Sanierungen beim Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen ein förderschädlicher vorzeitiger Vorhabensbeginn vorliegt, führt dies zum Ausschluss dieser Rechnungen und zur Kündigung des entsprechenden Kreditteils. Die Zusagen werden aber nur um die Kosten gekürzt, für die ein frühzeitiger Vorhabenbeginn vorliegt. Andere Maßnahmen werden weiter gefördert.

Quelle: [KfW-Information für Multiplikatoren vom 03.04.2023](#)

Update vom 4. April 2023, 07:00 Uhr

KfW-Wohneigentumsprogramm (124): 35-jährige Laufzeitvariante

Die KfW führt zum 1. Juni im Wohneigentumsprogramm (Programmnummer 124) zusätzlich folgende Laufzeitmodelle an

- Laufzeit bis 35 Jahre, 1-5 tilgungsfreie Anlaufjahre, 5 Jahre Zinsbindung (35/5/5)
- Laufzeit bis 35 Jahre, 1-5 tilgungsfreie Anlaufjahre, 10 Jahre Zinsbindung (35/5/10)

Eine Aktualisierung des Merkblatts mit den neuen Laufzeiten steht noch aus und soll noch Anfang April veröffentlicht werden.

Quelle: [KfW-Information für Multiplikatoren vom 03.04.2023](#)

Update vom 3. April 2023, 19:00 Uhr

Die [FAQ-Seite zum GEG](#) wurde mit den Informationen des neuen Referentenentwurf (siehe vorheriges Update) angepasst. Zudem hat das BMWK eine 8-seitige [Übersicht über die Novelle](#) erstellt.

Update vom 3. April 2023, 17:00 Uhr

Das BMWK hat einen [Referentenentwurf](#) zur Änderung des GEG mit der Möglichkeit zur Stellungnahme veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. Der GIH wird eine Stellungnahme in den laufenden Konsultationsprozess einbringen.

Mitglieder können ihre Anmerkungen gerne an kropp@gih.de senden, wir werden sie dann bei der Ausarbeitung der Stellungnahme berücksichtigen. Wir freuen uns über euren fachlichen Input.

Update vom 3. April 2023, 13:30 Uhr

Am Freitag hat die dena einen neuen [Infoletter](#) veröffentlicht.

Wichtige Inhalte

- Hinweise zur Eingabe von Daten im Prüftool der KfW für die Adresse des Investitionsobjektes und zur Belegliste in der BnD bei Ersterwerb
- Für das QNG bei NWG entfällt die Beschränkung auf bestimmte Gebäudetypen. Die Erstellung einer BzA ist technisch erst ab dem 23. Juni möglich
- Bei der BEG EM entfällt für kreditgeförderte Einzelmaßnahmen die vollständige Prüfung der Rechnungen. Dies gilt nur für kreditgeförderte Maßnahmen
- Wenn noch nicht alle Daten zur Aufstellung der LCA beim Neubauprogramm KFN vorhanden sind, kann in Abstimmung mit den Beteiligten plausible/begründbare Abschätzungen getroffen werden
- Bei der Erstellung einer BzA im Neubauprogramm KFN besteht für ein gemischt genutztes Wohngebäude beim QNG Wahlfreiheit bei der Behandlung als Wohn- oder Nichtwohngebäude.

Aktuell ist es aber nicht möglich, bei der Erstellung der BzA einen NWG-Anforderungswert einzugeben. Bis zur Anpassung der BzA kann deshalb als Übergangsregelung der Wert für Wohngebäude eingetragen werden. In der BnD werden dann die korrekten Werte eingetragen

Update vom 1. April 2023, 18:00 Uhr

Laut einem internen Ministeriumpapier wurden folgende **GEG-Details für den Einbau neuer Heizungen ab 1. Januar 2024** wohl festgelegt.

Der Inhalt ist noch **nicht veröffentlicht und somit nicht beschlossen** und dient hier nur der internen Information von GIH-Mitgliedern.

Weiterentwicklungen des Gesetzentwurfs im Zuge der Ressortabstimmung

Der Gesetzentwurf wurde Anfang März zur Abstimmung an die Ressorts verschickt. Im nächsten Schritt wird zeitnah die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet.

Im Zuge der Ressortabstimmung wurden Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs erarbeitet. Sie sollen die Anwendung des Gesetzes noch verbraucherfreundlicher gestalten.

- Der Katalog an Erfüllungsoptionen, bei denen die Einhaltung von 65 % Erneuerbaren Energien ohne weiteren Rechennachweis als erfüllt gilt, soll noch breiter gefasst werden (u.a. wird Solarthermie zugelassen, sofern dadurch alleine oder in Kombination mit anderen Erfüllungsoptionen der Wärmebedarf des Gebäudes vollständig gedeckt wird).
 - Im Neubau sollen auch Hybridheizungen zugelassen werden. Damit erhalten Gebäude, deren Wärmeversorgung besondere Herausforderungen aufwirft, mehr Möglichkeiten. In der Praxis dürfte dies nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen relevant sein.
 - Ergänzung von Übergangsregelungen für Gebäude, die sowohl mit Zentral- als auch mit Gasanlagen versorgt werden.
 - Anpassung der Mieterschutzregelungen; Vereinheitlichung der Umlagebegrenzung für Brennstoffkosten auf der Grundlage einer Strompreis-Benchmarks.
 - Aufnahme eines Befreiungstatbestandes von der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe für hochbetagte Gebäudeeigentümer- heißt: für selbstnutzende Eigentümer älter als 80 Jahre entfällt im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen.
Quelle: unter 2) aus Kreisen BMWK 31.03.2023
 - „H2-Ready“ Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, sind möglich, dürfen aber nur dann eingebaut werden, wenn es einen verbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen schon 2030 mit mindestens 50 Biomethan und spätestens ab 2036 mit mindestens 65% Wasserstoff betrieben werden.
 - Neben grünem Wasserstoff ist auch blauer Wasserstoff möglich, er muss aber strengen Kriterien genügen (in Anlehnung an die Taxonomie-Verordnung).
 - Bei der grundsätzlichen Austauschpflicht alter ineffizienter Kessel nach 30 Jahren bleibt es bei der heute bestehenden gesetzlichen Regelung der geltenden §§ 72, 73 Gebäudeenergiegesetz. Das heißt: Es gelten die bereits heute greifenden Ausnahmen für Niedertemperatur- und Brennwertkessel und Ausnahmen für selbstnutzende Eigentümer, die seit dem Stichtag 1.2.2002 in ihrem Eigentum wohnen. Wichtig: Es gilt – wie auch im ersten Gesetzentwurf vorgesehen – eine zeitliche Obergrenze. Heizkessel dürfen nur bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Danach ist Heizen mit fossilem Erdgas nicht mehr zulässig. Gaskessel sind damit nach dem 31.12.2044 nur noch dann möglich, wenn sie zu 100% mit „grünen Gasen“ betrieben werden.
 - Um soziale Härten abzufedern, wird die schon bestehende Härtefallklausel erweitert und um spezifische Härtefallregelungen für einkommensschwache Haushalte ergänzt.
-

Update vom 31. März 2023, 20:00 Uhr

Die verantwortlichen Ministerien haben sich laut [Medienberichten](#) auf Gesetzesdetails beim Gebäudeenergiegesetz geeinigt:

Die Pflicht von 65 Prozent erneuerbarer Energien bei neuen Gasheizungen soll zum Jahresbeginn 2024 in Kraft treten. Ausnahmen sollen jedoch für Über-80-Jährige Hausbesitzer und Anlagen gelten, die mit Biomethan oder grünem Wasserstoff in Zukunft betrieben werden.

Zudem müssen – entgegen ursprünglicher Überlegungen – über 30 Jahre alte Öl- und Gas-Heizungen nun doch nicht ausgetauscht werden. [Weitere Informationen >>](#)

Update vom 27. März 2023, 10:30 Uhr

Neue TFAQ ab dem 13. März und 65%-EE-Anteil

Ein Mitglied erfragte beim BAFA, ob man sich bei Heizungsanträgen zwischen dem 1.1.2023 und 12.3.2023 auch auf die neuen TFAQ (v.a. Punkt 8.16) beziehen kann.

Antwort des BAFA: „Grundlegend gilt auch für die Liste der technischen FAQ der Tag der Antragstellung. Da zum Zeitpunkt der Richtlinienänderung zum 01.01.2023 die Liste der technischen FAQ noch in Erarbeitung war, gerade in dem Punkt zum Nachweis der 65% erneuerbare Energieanteil, kann dies als rückwirkende Ergänzung zur Richtlinie betrachtet werden.“

Update vom 25. März 2023, 08:00 Uhr

Neue Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die ihre Mitarbeiter weiterqualifizieren wollen. Mit der ab April startenden Förderung beim BAFA sollen Handwerkerinnen und Handwerker, Planende für technische Gebäudeausrüstung und Energieberatende zum Thema Wärmepumpe qualifiziert werden, in dem Schulungen zur Auslegung und zum Einbau von Wärmepumpen sowie Coaching vor Ort („training-on-the-job“) im Gebäudebestand gefördert werden.

[Weitere Informationen >>](#)

Update vom 24. März 2023, 13:45 Uhr

Abwrackprämie für alte Heizungen geplant

Laut [SPIEGEL](#) (Artikel hinter Paywall) sind folgende Änderungen und Erweiterungen im Zuge der GEG-Änderung geplant:

- Bürger mit niedrigem oder mittlerem Einkommen sollen beim Einbau einer Wärmepumpe finanziell unterstützt werden. Im Gespräch ist, das als **Abwrackprämie** für alte Heizkessel zu gestalten – analog wie bei der Finanzkrise 2009 bei Autos

- Geht die Heizung in einem Mietshaus kaputt, sollen Vermieter die Kosten nur zum Teil über die **Modernisierungsumlage** auf die Mieter umlegen können.
- Die **Übergangsfristen bei einer Havarie** einer alten Gas- oder Ölheizung sollen gelockert werden
- Es sei geplant, dass als **Erfüllungsoption** bei den 65-Prozent-EE-Heizungen im Neubau auch Biomethan oder grüner Wasserstoff möglich sein (dies war bisher nur für den Bestand geplant)

Ursprünglich war geplant, dass der Gesetzesentwurf zum GEG nächsten Mittwoch im Bundeskabinett verabschiedet werden sollte, dies sei aber nicht wahrscheinlich. Wahrscheinlich wird es sich noch ein einige Wochen hinziehen.

[Kurzzusammenfassung des bisher veröffentlichten Stands beim Gesetzentwurf](#)

[Zumeldung des GIH zur geplanten Abwrackprämie](#)

Update vom 23. März 2023, 10:15 Uhr

GIH-Einschätzung des aktuellen politischen Gesetzgebungsprozesses: Laut Zeitplan soll bei der Kabinettsitzung am kommenden Mittwoch über den Änderungsentwurf des **Energieeffizienzgesetzes** und des **Gebäudeenergiegesetzes** (GEG) mit der 65 %-EE-Regelung für neue Heizungen ab 2024 entschieden werden.

Das BMWK hatte geplant, dass die Verbände eine Woche vorher (ergo gestern!) den in den Ministerien abgestimmten GEG-Entwurf zur Kommentierungsmöglichkeit bekommen sollten.

Nach der öffentlichen Diskussion (siehe z.B. [Habecks Aufsehen erregende Interview in den Tagesthemen am Montag](#)) kann stark davon ausgegangen werden, dass die Verbände vor dem Koalitionsausschuss am Wochenende keinen GEG-Entwurf bekommen. Sollten sich die Koalitionäre zu einer (Kompromiss-)Lösung durchringen, müssten das BMWK mögliche Änderungen im GEG am Montag einpflegen, so dass für die Verbändeanhörung und evtl. Gesetzesanpassungen aufgrund der Rückmeldungen nur der Dienstag vor der Kabinettsitzung am 29. März übrig bliebe. Das wäre mehr als sportlich...

Update vom 23. März 2023, 08:30 Uhr

KfW – iSFP und Neubau (KFN) im Partnerportal

Von einem Mitglied haben wir die Information erhalten, dass in den aktuell erzeugten Bestätigungen zum Antrag für Sanierung EH noch ein Text zum iSFP-Bonus drin steht, den es aber nach aktueller BEG Richtlinie nicht mehr gibt.

Die KfW teilte uns mit, dass das Problem bekannt sei, dass auf dem gedruckten PDF-Formular der BzA der iSFP-Bonus als Feld noch aufgeführt wird sowie der Bestätigungstext. Man arbeite an einer baldigen Lösung.

Zudem fehlen im Partnerportal (unter Architekten, Bauingenieure und Energieberater: KfW-Förderprodukte | KfW) die Förderungen für den Neubau. Man findet diese erst bei den Reitern unter Förderungen für Privatpersonen oder Unternehmen.

Der Hinweis zum Partnerportal wurde intern in der KfW weitergegeben. Generell soll das Portal überarbeitet werden. Bis dahin ist die Förderung über die Startseite der KfW zu erreichen, wie oben beschrieben.

Update vom 21. März 2023, 11:30 Uhr

Das BAFA hat letzte Woche auf der ISH in Frankfurt präsentiert, dass alleine in den ersten beiden Monaten des Jahres 2023 für die BEG EM schon 3,8 Mrd. Euro an Fördermittel bewilligt wurden. Das bisher genehmigte Gesamtbudget der BEG 2023 liegt bei 13 Mrd. Euro.

Das BMWK gab uns auf unsere Anfrage nun die Rückmeldung, es sei zuversichtlich, dass es 2023 bei der BEG zu keinem Förderstopp aufgrund fehlender Fördermittel kommen werde.

Die bisherigen Antragszahlen 2023 liegen deutlich unter dem Durchschnitt von 2022. Daher sollten sich die BEG-Bearbeitungszeiten in der nächster Zeit verkürzen.

Update vom 20. März 2023, 10:45 Uhr

Das BAFA hat die aktuelle Fassung der **Technischen FAQs für BEG Einzelmaßnahmen** veröffentlicht. Die TFAQ gelten rückwirkend ab dem 13. März.

[TFAQ BEG EM, Version 5.0, 13.03.2023, Blauversion \(Änderungen in Blau markiert\)](#)

[TFAQ BEG EM, Version 5.0, 13.03.2023, Schwarzversion](#)

Die wichtigsten Neuerungen:

Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B

- Wurde in der Vergangenheit bereits ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt, ist die Verwendung vorhandener Berechnungen und Auslegungen möglich. Diese sind jedoch zu überprüfen und die Einstellungen an der Anlage ggf. nachzujustieren.
- Bei luftgeführten Wärmepumpen und anderen luft-heizenden Systemen ist kein hydraulischer Abgleich möglich. Dort wird der hydraulische Abgleich durch den Abgleich bzw. die Einregulierung der Luftvolumenströme ersetzt. Davon ausgenommen sind Außenluft-Raumluft-Wärmepumpen, die Sekundärluftgeräte als Inneneinheit verwenden.
- Der Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs ist grundsätzlich förderfähig. Systeme zum temperaturbasierten hydraulischen Abgleich zielen oft auf einen ausschließlichen Abgleich der Übergabeeinrichtung ab. Der Einsatz von Systemen zum temperaturbasierten Abgleich ersetzt daher nicht die Einhaltung der Anforderungen an den hydraulischen Abgleich.

Konnektivität der Heizungsanlage

- Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung einen geförderten Wärmeerzeuger an das Internet anzuschließen. In folgenden Fällen kann davon abgewichen werden:
 - Es besteht keine technische Schnittstelle am Wärmeerzeuger
 - Der Antragsteller/Anlagenbetreiber haben keinen eigenen Internetanschluss/-vertrag im Aufstellgebäude des Wärmeerzeugers oder der Wärmeerzeuger ist außerhalb des Gebäudes aufgestellt

- Die Verlegung von Netzkabeln durch nicht vom Antragsteller/Anlagenbetreiber bewohnte Räume ist notwendig. Gleichzeitig ist der Aufstellort des Wärmeerzeugers nicht durch ein WLAN-Signal erreichbar. Die Notwendigkeit eines Repeaters ist kein Abweichungsgrund.
- Eine mobile Datenverbindung muss nicht genutzt werden.

65 % EE-Anteil bei Wärmepumpen und Biomasseanlagen

- Die Bilanzierung des EE-Anteils erfolgt nach DIN V 18599. Maßgeblich für den EE-Anteil von 65 % ist die über die Dauer einer Heizperiode benötigte Energiemenge und nicht die Leistung der Anlage. Die durch bestehende Wärmeerzeuger bereitgestellten Wärmemengen (erneuerbare und nicht erneuerbare Energien) sind zu berücksichtigen.
- Die Einhaltung der 65-Prozent-Pflicht wird grundsätzlich als erfüllt angesehen, wenn die Leistung des EE-Wärmeerzeugers mindestens 30 % der gesamten Heizleistung aller Wärmeerzeuger sowie mindestens 30 % der Norm-Heizlast des Gebäudes bzw. des zu versorgenden Gebäudeteils beträgt und der EE-Wärmeerzeuger vorrangig (bivalent-parallel) betrieben wird.
- Die durch Biomasseanlagen und Wärmepumpen erzeugten Wärmemengen werden als 100 % erneuerbar angesehen.

Wärmepumpen – Jahresarbeitszahl (JAZ)

- Die JAZ für elektrisch betriebene Wärmepumpen ist auf Basis von etablierten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Berechnungs- oder Simulationsverfahren zu berechnen. Bei Anwendbarkeit ist das Berechnungsverfahren der VDI 4650 Blatt 1 in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Dabei sind die konkreten Randbedingungen vor Ort anzusetzen (z. B. Wärmequellentemperatur, Heizungsvor- und Rücklaufemperatur, etc.).
- Für Vorlauftemperaturen bis 60 °C kann die Berechnung nach der Expertenempfehlung zur VDI 4650 Blatt 1 erfolgen. Monovalente Wärmepumpenanlagen mit Vorlauftemperaturen > 55 °C können ersatzweise als bivalent-alternative Anlagen mit elektrischem Zusatzheizer abgebildet werden.
- Für Luft-Luft-Wärmepumpen ist die Berechnung einer JAZ für den Nachweis nicht notwendig.

Anschluss an ein Gebäudenetz

- Der Anschluss an ein Gebäudenetz, ggf. mit Heizungs-Tausch-Bonus, ist nur bei bestehenden Gebäudenetzen möglich (seit mindestens einem Jahr in Betrieb), die im Rahmen des geförderten Anschlusses oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nicht wesentlich verändert werden. Eine wesentliche Veränderung eines bestehenden Gebäudenetzes ist gegeben, wenn ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Gebäudenetzes innerhalb der letzten zwei Jahre gestellt wurde.

Förderung Kraft-Wärme-Kopplung, Brennstoffzellenheizung

- Gefördert werden Brennstoffzellenheizungen, die zu 100 % mit grünem Wasserstoff und/oder Biomethan betrieben werden, welche die technischen Mindestanforderungen erfüllen; außerdem KWK-Anlagen, welche die technischen Mindestanforderungen für Biomasseheizungen erfüllen.

Definition Grüner Wasserstoff

- Wasserstoff, bei dessen Herstellung ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend der Vorgaben des delegierten Rechtsaktes nach Artikel 27 der Richtlinie 2018/2001 (RED II) verwendet wird.

Nachweis grüner Wasserstoff bzw. Biomethan

- Als Nachweis über die Nutzung von Biomethan oder von nicht selbsterzeugtem grünem Wasserstoff gelten die Abrechnungen des Biomethan- oder Wasserstofflieferanten oder ein Liefervertrag über mindestens 10 Jahre Laufzeit.
- Für selbsterzeugten grünen Wasserstoff bestehen die oben genannten Nachweispflichten nicht.

Update vom 20. März 2023, 10:15 Uhr

Zwei häufige Fehler bei der Einreichung der Bestätigung nach Durchführung

Nach Aussagen der KfW gibt es häufig Fehler bei der Erfassung von Adressen im BEG-Prüftool und bei der Erstellung von Beleglisten in der BnD/gBnD (gewerbliche BnD) für den Ersterwerb.

Nachfolgend zwei Passagen aus den dazu relevanten Infolettern:

Infoletter vom 30.04.2020 für EBS - übertragbar auf BEG

EBS-Prüftool: Hinweise zur Prüfung der Adressen in der "Bestätigung zum Antrag" (BzA)"

Mit unserem Infoletter vom 09.12.2016 und 08.06.2017 hatten wir Sie darüber informiert, dass die von Ihnen im EBS-P Der Adressabgleich erfolgt nach definierten Kriterien. Deshalb bittet die KfW darum, folgende ergänzende Hinweise zu b

- Verwenden Sie für die postalische Adresse des Investitionsobjektes ausschließlich die Felder Straße und Hausnum Wohnungsnummer, Ortsteile, etc) an.
- Geben Sie Hausnummernbereiche immer **mit** einem Bindestrich und **ohne** Leerzeichen an (z. B. Palmengartenst
- Verwenden Sie **keine** zusätzlichen Sonderzeichen (z. B. , ; + . \ ,Komma, Semikolon, Leerzeichen, Anführungs
- Verwenden sie den Schrägstrich („/“) ausschließlich bei Hausnummern mit nachgestellter Zahl (z.B. Müllerstr. 8/ Charlottenstr. 33/33a).

Achten Sie bitte auf die korrekte Schreibweise der Investitionsanschrift (z.B. Straße vs. Str.) und akzeptieren Sie die Ad

[Link zum Infoletter >>](#)

Infoletter vom Juni 2022

BEG: Erstellen der Belegliste für Ersterwerb, Vorhaben mit Generalunternehmern bzw. Vorhaben mit vielen Rechnungen

Aufgrund von häufigen Nachfragen haben wir zur Erstellung von Beleglisten in der BnD/gBnD für die nachfolgend genannten Konstellationen Hinweise zusammengestellt.

Ersterwerb

Da der Fördernehmer im Zuge des Ersterwerbs keine Rechnungen über die förderfähigen Kosten erhält, sind die Felder der Belegliste in der BnD/gBnD bitte sinngemäß auszufüllen:

- Rechnungsaussteller/Zahlungsempfänger = Verkäufer der Immobilie,
- Rechnungsnummer = Urkundenummer,
- Rechnungsdatum = Kaufvertragsdatum,
- förderfähige Rechnungspositionen: beliebiger, sinnvoller Eintrag, z. B. „1“ oder „alle“,
- förderfähiger Rechnungsbetrag = energetische Kosten gemäß Kaufvertrag bzw. Kostenaufstellung des Verkäufers.

[Link zum Infoletter >>](#)

Update vom 17. März 2023, 15:00 Uhr

Antworten des BAFA

Folgende Ausgangssituation, Fragestellung und Antwort des BAFA wurde uns von einem Mitglied zugespielt:

Situation: Gemäß DIN ist die Fassadenüberdämmung von Decke über Keller eine Maßnahme, dämmt jedoch einen Bereich, der nicht zur thermischen Hülle gehört. Die alten Stahlfenster des Kellers sind wärmebrückenrelevant, aber gehören auch nicht zur thermischen Hülle.

Fragen an das BAFA: Wird die Überdämmung und der Fensteraustausch bei einer BEG EM Fassadendämmung als Umfeldmaßnahme gefördert? Wird die Überdämmung und der Fensteraustausch als BEG EM bei nachträglicher Schließung der Wärmebrücke gefördert?

Antwort des BAFA: „Die im BEG-EM förderbaren Maßnahmen sind grundsätzlich nur auf die wärmetauschende Gebäudehülle bezogen. Maßnahmen zur Wärmebrückenreduzierung, etwa die Flankendämmung an der Kelleraußenwand sind als Umfeldmaßnahme förderfähig. Eine Umfeldmaßnahme ist aber immer an das eigentlichen Vorhaben für das wiederum die entspr. TMA gelten, geknüpft. Für sich allein wäre die Wärmebrückenreduzierung als Einzelmaßnahme nicht förderfähig.“

Die Orientierung an den Planungsbeispielen des Beiblattes 2 zur Din 4108 ist aber nur ein möglicher Weg zum Nachweis des Mindestwärmeschutzes an linienförmigen Wärmebrücken nach DIN 4108 und zur Minderung der Wärmebrückenverluste. D.h. der Nachweis kann z.B. auch durch eine detaillierte Wärmebrückenberechnung mit Ermittlung der entspr. Oberflächentemperaturen erfolgen. Deswegen ist es nicht ganz korrekt zu sagen, die Perimeterdämmung müsse eine bestimmte Länge/ Stärke haben.

Ein Austausch der Kellerfenster wäre als Umfeldmaßnahme förderfähig, wenn tatsächlich nachvollziehbar damit eine Reduzierung der Wärmebrückenverluste einherginge oder der Nachweis des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108 anders nicht möglich wäre. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um bestehende Kellerfenster mit Stahlrahmen handelte oder eine Rahmenverbreiterung notwendig würde, um die Kellerdecken-, bzw. Perimeterdämmung sinnvoll anschließen zu können.

In den allermeisten Fällen jedoch, ist ein Austausch der Kellerfenster für eine energetische Verbesserung der konstruktiven Wärmebrücke Kellerdecke/ Außenwand nicht von Bedeutung, eher die Detailausführung an der Laibung der Kellerfenster.

Die bloße räumliche Nähe der Kellerfenster zur Perimeterdämmung genügt nicht um eine Förderung als Umfeldmaßnahme zu begründen.“

Update vom 15. März 2023, 14:30 Uhr

Die dena plant für die **EEE-Liste** eine neue **Kategorie zur Lebenszyklusanalyse** (für das Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau).

Im März soll das neue Fortbildungsmodul eingeführt werden und ab April sollen Fortbildungen zur Lebenszyklusanalyse möglich sein. Für Juni ist dann eine entsprechende Anpassung im Regelheft geplant. Ab Januar 2024 sollen sich die EEE dann für die neue Kategorie LCA-FB (Lebenszyklusanalyse-Fortbildung) eintragen können. Später soll dann die gezielte Einbindung von EEE mit der LCA-FB in Projekten des Förderprogramms Klimafreundlicher Neubau möglich sein (dafür gibt es noch kein konkretes Datum).

Zudem plant die dena folgende weitere **Anpassungen am Regelheft in der zweiten Jahreshälfte**

- Anpassung der Begriffe
 - Weiterbildung = Fortbildung für die Eintragung
 - Fortbildung = Fortbildung für die Verlängerung
 - Evtl. Möglichkeit der verspäteten Einreichung von Praxisnachweisen („Stundung“)
 - Evtl. Einbindung der Energieberatenden bei der dena direkt (ohne zusätzliche BAFA-Registrierung)
-

Update vom 15. März 2023, 14:00 Uhr

Tool zur technischen Plausibilität beim BAFA

Derzeit wird die Erstellung von TPBs und TPNs grundlegend überarbeitet. Im Sommer soll ein Tool starten, das eine Plausibilitätsprüfung im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren macht, Fachunternehmererklärungen digital abfragt und von EEE und Fachunternehmen bedient werden soll.

Das Tool soll über Speicher- und Zwischenspeichermöglichkeiten der TBP/TPN verfügen. Die Registrierung zum Tool soll über die dena erfolgen. Geplant ist auch eine Informationskampagne zur Vorstellung des Tools.

Update vom 13. März 2023, 13:15 Uhr

Beim BAFA-Portal gibt es derzeit technische Probleme bei der Erstellung von TPNs. Es kommt zur Fehlermeldung, dass das Datum der Rechnungen vor dem Antragsdatum liege. Das BAFA ist dabei das Problem zu beheben.

Update vom 10. März 2023, 9:00 Uhr

Das BAFA hat eine neue Version der **Fachunternehmererklärung** mit kleinen Anpassungen veröffentlicht. Bei der Fachunternehmererklärung ist, wie bei Verwendung der Vollmacht, immer das aktuelle Formular zu verwenden.

[BEG Fachunternehmererklärung V2.3.0](#)

In der Richtlinie BEG Einzelmaßnahmen zum 1. Januar 2023 wurden die **Anforderungen an die Wärme- und Gebäudenetze** detailreicher ausgelegt. Hierfür wurde nun ein neues Merkblatt erstellt.

[Merkblatt zur Antragstellung für Wärme- und Gebäudenetz \(BEG EM\) V1.0](#)

Update vom 1. März 2023, 09:30 Uhr

Das BMWSB hat auf der Seite nachhaltiges Bauen das [Handbuch Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude](#) mit den Anhängen zum 1. März aktualisiert. Zusätzlich finden sich dort nun auch [Ökobilanzierungs-Rechenwerte](#) und ein Dokument mit [Nutzungshinweisen](#).

Auf unserer Seite zur [NH Klasse / QNG](#) finden sich weitere Informationen, eine Tabelle, welche Inhalte in welcher Anlage des Handbuchs stehen und weitere Arbeitshilfen.

Update vom 1. März 2023, 08:45 Uhr

Die KfW hat die **Zinssätze** für das ab heute beginnende Neuprogramm „**Klimafreundlicher Neubau**“ (KFN) bekanntgegeben. Für Wohngebäude liegen sie zwischen 0,01 und 1,01 (abhängig von der gewählten Laufzeit und tilgungsfreien Anlaufjahre). Bei Nichtwohngebäude beginnt der günstigste Zinssatz bei 0,97 (Preisklasse A im risikorechten Zinssystem bei der niedrigsten Laufzeit und tilgungsfreien Anlaufjahre)

[KfW-Konditionenübersicht für Endkreditnehmer \(Stand 01.03.2023\)](#)

Die KfW hat auch die öffentlichen Informationsseiten zum Programm online gestellt.

[Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude \(Kredit 297, 298\)](#)

[Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude \(Kredit 299\)](#)

[Klimafreundlicher Neubau – Kommunen \(Zuschuss 498, 499\)](#)

Update vom 28. Februar 2023, 08:00 Uhr

Bei den [FAQs](#) des BMWK gab es am 24. Februar Ergänzungen:

- **Kann eine Konzernmutter die Förderung aufnehmen und an ihre Tochterunternehmen für die Sanierung/Neubau weitergeben?** Ein Konzern, im Sinne des HGB bzw. die konzernführende Gesellschaft, kann Förderkredite oder -zuschüsse beantragen und konzernintern an ihre, die Sanierung umsetzenden, Konzernunternehmen weitergeben. Konzerneigene Gewerke und angestellte EE-Expertinnen und -Experten können für die Fördervorhaben eingesetzt und entsprechend der Rechnungslegung/Projektbuchhaltung abgerechnet werden. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt dann ebenso über die den Förderkredit oder -zuschuss führende Gesellschaft.
- **Wie erfolgt bei einer Heizungsoptimierung die Prüfung des Mindestalters?** Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen, die älter als zwei – und bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen – nicht älter als zwanzig Jahre sind. Maßgebend für das Alter der Heizungsanlage ist dabei das Alter des Wärmeerzeugers.
- **Müssen alte Gas- oder Ölheizungen entsorgt werden, wenn sie durch eine neue Anlage ausgetauscht werden?** Wird im Rahmen einer BEG Einzelmaßnahme eine Heizungsanlage ausgetauscht, muss die alte Heizanlage fachgerecht demontiert und entsorgt werden, damit der Heizungs-Tausch-Bonus gewährt wird. Im Zuge einer Fachunternehmererklärung ist dies zu bestätigen. Die Entsorgung ist durch Rechnung bzw. Entsorgungsnachweis zu belegen. Der Bonus kann erhalten werden, wenn eine der folgenden Heizungsanlagen ausgetauscht wird:
 - funktionstüchtige Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizung
 - funktionstüchtige Etagenheizung
 - funktionstüchtige Gasheizung, wenn deren Inbetriebnahme mindestens 20 Jahre zurückliegt

Weitere Anforderungen zum Erhalt des Bonus sind in der Richtlinie der BEG EM unter Nummer 8.4.2 aufgeführt.

- **Ein Gebäude, für das die BEG beantragt wurde, soll während der Umsetzung der geförderten Maßnahme verkauft werden. Wie kann in der Zuschussvariante die Förderzusage übertragen werden?** Wenn der Förderantrag vor dem Verkauf gestellt und vom BAFA zugesagt wurde, kann die Förderzusage bei Eigentumsübertragung wie folgt an die neuen Eigentümerinnen/ den neuen Eigentümer übertragen werden: Die Förderzusage und die damit verbundenen Pflichten verbleiben

bei der Verkäuferin bzw. beim Verkäufer. Bei einer Übertragung des Eigentums während der Durchführung der zu fördernden Maßnahme ist nur eine Förderung der Verkäuferin bzw. des Verkäufers weiter möglich. Beispielhaft sind folgende Konstellationen möglich: Die Investitionen werden durch die Veräußerin/ den Veräußerer fertig gestellt sowie der Verwendungsnachweis und die Rechnungen entsprechend eingereicht. Die Erwerberin/ der Erwerber führt die Investitionen durch, aber die Veräußerin/der Veräußerer verpflichtet sich vertraglich zur Übernahme der Kosten Der Verwendungsnachweis inklusive der Kostennachweise wird durch die Veräußerin/den Veräußerer eingereicht. Die Verkäuferin/der Verkäufer bleibt in beiden Fällen der Zuwendungsempfänger. Die Verkäuferin/ der Verkäufer hat den Käufer bzw. die Käuferin schriftlich über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages zu informieren. Alternativ können sowohl Verkaufende als auch Kaufende einen separaten Förderantrag für die eigene Investition stellen. Diese haben sich vor Antragstellung über die Aufteilung der Förderhöchstbeträge zu verständigen.

Update vom 22. Februar 2023, 14:15 Uhr

Gerade werden iSFPs beim BAFA **sofort genehmigt**; der Zuwendungsbescheid kommt also quasi auf Knopfdruck.

Update vom 22. Februar 2023, 10:00 Uhr

Ab dem 1. März gilt die neue Neubauförderung.

Die KfW bietet für GIH-Mitglieder ein kostenfreies **Online-Seminar zur Neubauförderung „Klimafreundlicher Neubau (KFN)“** am 6. März von 14 bis 15 Uhr an

[Anmeldung >>](#)

Hinweise: Die Teilnehmerzahl ist auf 300 begrenzt. Den Link bitte nicht an Nicht-Mitglieder weitergeben.

Update vom 15. Februar 2023, 12:00 Uhr

Folgender Fall und Antwort der KfW bzgl. des **Energieausweises beim WPB-Bonus** wurde uns von einem Mitglied zugespielt.

Fall: Für das Gebäude liegt ein älterer Energieausweis vor, demzufolge das Gebäude nicht einem WPB entspricht. In den Berechnungen wurde aber festgestellt, dass der Bestand schlechter ist, als im Energieausweis dargestellt und es sich doch um ein WPB handelt.

Rückmeldung der KfW: Wenn sich bei den Berechnungen herausstellt, dass das Gebäude ein WPB ist, kann ein neuer Energieausweis ausgestellt werden, der dann bei der KfW für den WPB-Bonus vorgelegt wird. Die KfW würde nicht recherchieren, ob es noch weitere ältere Energieausweise gibt.

Update vom 14. Februar 2023, 14:00 Uhr

Heute wird von der dena ein (Sonder-)Infoletter an die Energieeffizienz-Experten versendet. Dieser enthält vorab veröffentlichte technische FAQs zur EE-Klasse und seriellen Sanierung. Änderungen sind vorbehalten. Über das genaue Veröffentlichungsdatum der offiziellen kompletten TFAQs ist weiterhin nichts bekannt.

[Infoletter Februar 2023 als PDF](#)

[TFAQ zur EE-Klasse und Seriellen Sanierung als PDF](#)

Die inhaltliche Überarbeitung zur EE-Klasse geschieht im Hinblick auf die neuen BEG-Richtlinien und die Änderungen am GEG, die seit dem ersten Januar gelten. Konkret betrifft dies die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 %, Änderungen bei Wärmenetzen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und Brennstoffzellen-Heizsystemen sowie die Streichung der Normenkombination DIN V 4108-6 / 4701-10.

Mit dem neuen Bonus für serielle Sanierung wurden erstmals technische FAQs dazu erstellt. Diese beantworten Fragestellungen zu Teilaspekten der seriellen Sanierung sowie Verständnisfragen.

Update vom 10. Februar 2023, 11:15 Uhr

Bei der TBN-Erstellung für die BEG erscheinen die förderfähigen Maßnahmen derzeit nicht im Portal. Wir sind schon auf die BAFA-Verantwortlichen zur zügigen Behebung dieses Softwareproblems zugegangen.

Nachtrag von 13:15 Uhr: Das aufgetretene Problem wurde behoben. Das Portal funktioniert wieder wie gewohnt.

Update vom 9. Februar 2023, 11:00 Uhr

Der GIH bietet in Kooperation mit dem DGNB für Mitglieder zwei **Fortbildungen zum DGNB Consultant zu DGNB-Mitgliedspreisen** im Februar/März und März/April an. Als DGNB Consultant ist man berechtigt, Zertifizierungsprojekte bei der DGNB anzumelden, um so u.a. das QNG-Siegel bei der Beantragung von Fördergeldern im Neubau und der Sanierung angeben zu können. Zudem ist die Ausbildung zum Consultant Voraussetzung, um DGNB Auditor zu werden.

Die Fortbildung gliedert sich in Grundlagen des nachhaltigen Bauens, vier Systemmodule und ein Praxismodul. Nach Abschluss der Module ist man berechtigt, die Prüfung beim DGNB abzulegen. Sowohl die Fortbildung als auch die Prüfung finden ausschließlich online statt.

Die erste Fortbildung findet an verschiedenen Terminen im Zeitraum vom 23. Februar bis zum 16. März statt. [Mehr >>](#)

Die zweite Fortbildung findet an verschiedenen Terminen im Zeitraum vom 23. März bis zum 25. April statt. [Mehr >>](#)

Am 12. Januar fand ein **Online-Seminar zur NH-Klasse und Fortbildung zum DGNB-Consultant** statt. GIH-Mitglieder finden die Aufzeichnung und Präsentationsfolien im [internen Bereich](#) (VereinOnline) im Reiter „Bundesverband-Infos“.

Weitere Informationen zum DGNB Consultant gibt es auf der [Seite des DGNB](#).

Update vom 8. Februar 2023, 15:00 Uhr

Bezüglich der **Förderung von PVT-Kollektoren** wurde uns folgende Antwort vom BAFA zugespielt:

„PVT-Kollektoren sind, wenn der thermische Teil als Quelle einer förderfähigen Wärmepumpe dient und keine Einspeisevergütung für den erzeugten Strom erfolgt, zu 100 % als Umfeldmaßnahme zur Wärmepumpe förderfähig. Ausgenommen hiervon sind die nachgelagerten Leistungen des PV-Anteils, wie z.B. Elektroarbeiten, Wechselrichter, Batteriespeicher usw.

Erfolgt eine Einspeisevergütung für den Strom, würde für die PVT-Anlage eine Doppelförderung entstehen, welche durch die Richtlinie der BEG EM untersagt ist (Kumulierungsverbot). In dem Fall wird die komplette PVT-Anlage nicht gefördert. Die Förderung der Kosten für die nachgelagerten Anschluss-Leistungen des thermischen Teils bleiben davon unberührt und sind förderfähig (Rohrleitungen, Pumpengruppe).

Seit 1. Januar 2023 können PVT-Kollektoren auch als eigenständige Wärmeerzeuger im Segment Solarthermie gefördert werden. Dafür gelten selbstverständlich die Technischen Mindestanforderungen (TMA) aus der Richtlinie. Das heißt, der thermische flüssigkeitsdurchströmte Teil der PVT-Kollektoren muss mindestens einen Jahreskollektorsertrag von 525 kWh/m² erreichen. Das muss durch eine unabhängige Prüfung/Zertifizierung nach Solar-Keymark eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts erfolgen. Ist das der Fall, muss gewährleistet sein, dass mehr als 50 % der erzeugten Wärme dem in der Richtlinie geforderten Zwecken dient. Auch in diesem Fall darf es keine Einspeisevergütung für den erzeugten Strom geben. Erfolgt eine Einspeisevergütung, ist die komplette Maßnahme nicht mehr förderfähig (Kumulierungsverbot).

Derzeit sind noch keine PVT-Kollektoren gelistet und somit im Solarthermie-Segment nicht förderfähig.“

Der Fall, dass eine PVT-Anlage eine defekte Solarthermieanlage ersetzt und später – wenn z.B. ein Ölkessel defekt ist – die PVT-Anlage die Quelle für eine dann installierte Wärmepumpe wird, ist nicht förderfähig. Es muss alles mit einer Maßnahme, also in einem Zug, installiert werden (PVT-Anlage und förderfähige Wärmepumpe).

Des Weiteren ist es laut BAFA nicht möglich, die PVT-Module als Wärmequelle einer Sole-Wärmepumpe in die förderfähigen Kosten zu nehmen, dabei allerdings den Preisanteil für PV abzuziehen und stattdessen die Einspeisevergütung zu beantragen.

Update vom 3. Februar 2023, 9:15 Uhr

Uns erreichen Meldungen, dass das BAFA Pauschalrechnungen nicht akzeptiert und mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids droht, auch wenn die Rechnungen in einzelnen Positionen – in denen die jeweilige Leistung beschrieben ist – aufgeteilt ist (z.B. Abbrucharbeiten, Klemmerarbeiten, gelieferte Aufsparrendämmung einbauen). Der GIH klärt dies mit dem BMWK.

Update vom 2. Februar 2023, 15:30 Uhr

Das BMWK teilte uns bezüglich der Mittelbereitstellung für die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)** folgendes mit: „Ausreichende Mittel sind bereits seit der 3.

KW zugewiesen und werden vom BAFA genutzt. Die kurzzeitige Unterbrechung jedes Jahr in den ersten Januarwochen ist haushaltstechnisch bedingt und leider für uns nicht vermeidbar.“

Update vom 2. Februar 2023, 14:45 Uhr

Laut telefonischer und nicht-offizieller Aussage des Finanzministeriums (BMF) ist bei der steuerlichen Sanierungsförderung (siehe auch Update darunter) im nächsten halben Jahr (und wohl auch darüber hinaus) mit keiner Anpassung der Fördersätze zu rechnen. Hintergrund ist das komplexe Gesetzgebungsverfahren. Das Jahressteuergesetz wird frühestens im Sommer wieder angepasst. **Damit bleibt es bis auf Weiteres bei unterschiedlichen Fördersätzen für Sanierungsmaßnahmen.** Diese liegen bei der BEG für die Gebäudehülle bei 15 Prozent (+ 5 % iSFP-Bonus), bei der steuerlichen Förderung (§ 35c EStG) jedoch pauschal bei 20 Prozent. Da die BEG auch zum Jahreswechsel erst angepasst wurde, ist auch dort nicht mit kurzfristigen Änderungen zu rechnen.

Schriftlich teilte uns das BMF nur Folgendes mit:

„Die Verordnung zur zweiten Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten und sieht lediglich Anpassungen der Förderbedingungen der Verordnung nach § 35c Absatz 7 EStG vor. Das Jahressteuergesetz 2022 enthielt keine Änderung der Fördersätze des § 35c Absatz 1 EStG. Über die Gesetzgebung in 2023 wird im Rahmen der üblichen Verbändebeteiligungen informiert.“

Update vom 31. Januar 2023, 11:00 Uhr

Wir haben vom BMWK bezüglich der EE-Klasse und der Beleglisten folgende Antwort erhalten:

„EE-Klasse: die Erläuterungen zur EE-Klasse werden aktuell mit der KfW finalisiert und bald in einem Rundschreiben bekannt gegeben. Etwas später erfolgt dann die vollständige Aktualisierung der TFAQ. Für WPB-Sanierungen gilt nur bei der Stufe EH 70 die EE-Anforderung, wenn schon eine EE-Heizung vorhanden ist, kann der Bonus bei Sanierung auf EH 55 erreicht werden.

Beleglisten: auf Anfrage hat die KfW zurückgemeldet, dass auch eigene Listen (abseits der BnD-Tabelle) anerkannt werden. Die Einreichung von Beleglisten nach Durchführung ist bei Projektförderungen gemäß den Verwaltungsvorschriften der BHO vorgegeben.“

Update vom 30. Januar 2023, 15:00 Uhr

Es gibt bei der DENA Softwareprobleme, die die Verlängerung in der Energieeffizienz-Experten-Liste betreffen können. Wir hörten von Fällen, bei denen alles eingetragen und auf „verlängern“ geklickt wurde, dann aber alles gelöscht wurde und nicht mehr verlängerbar war. Bei ähnlichen Problemen soll man sich bei der DENA telefonisch melden.

Update vom 27. Januar 2023, 15:00 Uhr

Die KfW hat für das im März startende Neubauprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen sowie die Merkblätter und Technischen Mindestanforderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude veröffentlicht.

[Klimafreundlicher Neubau – Förderfähige Maßnahmen und Leistungen](#)

[Klimafreundlicher Neubau – Merkblatt Wohngebäude](#)

[Klimafreundlicher Neubau – Technische Mindestanforderungen Wohngebäude](#)

[Klimafreundlicher Neubau – Merkblatt Nichtwohngebäude](#)

[Klimafreundlicher Neubau – Technische Mindestanforderungen Nichtwohngebäude](#)

[Klimafreundlicher Neubau – Merkblatt Zuschuss Kommunen \(Wohn- und Nichtwohngebäude\)](#)

Update vom 26. Januar 2023, 13:30 Uhr

Es häufen sich Fälle, bei denen letztes Jahr bei der BEG EM Wärmepumpen beantragt und genehmigt wurden, diese Wärmepumpen aber im BAFA-Portal in der BnD nicht mehr ausgewählt werden können, da sie nicht mehr im Katalog auftauchen. Der Hintergrund ist, dass das BAFA die alte Liste der förderfähigen Geräte gegen die neue ab 2023 ausgetauscht hat. Durch die erhöhten Anforderungen an Luft-Luft-Wärmepumpen sind einige Systeme auf der Liste gefallen, welche im letzten Jahr noch förderfähig waren. Leider zieht das BAFA beim Verwendungsnachweis nur die neue Liste ab 2023 heran und nicht die alten Listen. Der GIH ist aktuell mit dem BMWK diesbezüglich in Klärung.

Update vom 25. Januar 2023, 15:30 Uhr

Im Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude ist beim iSFP die DIN 4108 derzeit noch zugelassen. Die DIN 18599 ist also noch nicht verbindlich zu verwenden. Da bei den BEG-Effizienzhäusern seit Kurzem die DIN 18599 vorgeschrieben ist, hält der GIH es für ratsam, die iSFPs auch nach diesen Norm zu erstellen. Nach einer in Bälde erscheinenden Übergangsregelung wird die **DIN 18599 bei iSFPs ebenfalls vorgeschrieben** sein. Der GIH geht von wenigen Monaten aus. (Hinweis: Diese Meldung wurde am 26. Januar inhaltlich erweitert.)

Update vom 25. Januar 2023, 13:00 Uhr

Die [Richtlinie zur Neubauförderung „Klimafreundlicher Neubau“ \(KFN\)](#), die am 1. März startet, wurde veröffentlicht.

Weitere Details (in Ergänzung zum Update vom 24. Januar 2023, 16:30 Uhr)

- Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitsberatung sind weiterhin förderfähig. Sie scheinen aber in den Höchstbeiträgen enthalten zu sein und sind keine Extraposten mehr
- Ein Energieeffizienz-Experte ist bei der Förderung einzubinden
- Weitere Einzelheiten (auch technische Mindestanforderungen) regelt das Merkblatt KFN, welches noch nicht veröffentlicht ist

- Verwendungsnachweis ist bei Kreditförderung spätestens 36 Monate nach Vollauszahlung des Kredits beim Finanzierungspartner vorzulegen; bei Zuschuss (Kommunen) nach 72 Monaten bei der KfW
- Ab einem geförderten Kreditbetrag in Höhe von 700.000 Euro hat der Zuwendungsempfänger soweit möglich drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren (anstelle Nr. 3.1 Satz 1 ANBest-P)
- Es gibt keinen Tilgungszuschuss. Für Kommunen gibt es weiterhin die Zuschussförderung

Kreditvariante

- Mindestlaufzeit: 4 Jahre
- Laufzeitvarianten Wohngebäude
 - bis zu 10 Jahre Laufzeit mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Laufzeit
 - bis zu 10 Jahre Laufzeit, max. 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung für die gesamte Laufzeit
 - bis zu 25 Jahre Laufzeit, max. 3 Tilgungsfreijahre, 10 Jahre Zinsbindung
 - bis zu 30 Jahre Laufzeit, max. 5 Tilgungsfreijahre, 10 Jahre Zinsbindung
- Laufzeitvarianten Nichtwohngebäude
 - bis zu 5 Jahre Laufzeit, max. 1 Tilgungsfreijahr, Zinsbindung für die gesamte Laufzeit
 - bis zu 10 Jahre Laufzeit, max. 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung für die gesamte Laufzeit
 - bis zu 20 Jahre Laufzeit, max. 3 Tilgungsfreijahre, 10 Jahre Zinsbindung
 - bis zu 30 Jahre Laufzeit, max. 5 Tilgungsfreijahre, 10 Jahre Zinsbindung
- Der Zinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung [*bei NWG zusätzlich Bonität des Kreditnehmers und Sicherheiten beim Finanzierungspartner*] und wird für die Dauer der ersten Zinsbindungsfrist festgeschrieben. Die Zinsverbilligung aus Bundesmitteln beträgt bis zu 4% p.a. des Kreditbetrages bei einer Laufzeit von 35 Jahren [*NWG 30 Jahre*] und 10 Jahren Zinsverbilligung

Zuschussvariante (nur Kommunen)

- WG / NWG ohne QNG: 5 % Zuschuss
- WG / NWG mit QNG: 12,5 % Zuschuss

Update vom 25. Januar 2023, 11:30 Uhr

Anpassung der KfW-Zinskonditionen: [aktuelle KfW-Konditionenübersicht für Endkreditnehmer \(Stand 25.01.2023\)](#)

Bei BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus liegen die Zinssätze bei 0,43 bis 1,58 % (abhängig von der Laufzeit und den tilgungsfreien Anlaufjahren). Die aktuellen Bauzinsen für eine Standardfinanzierung liegen bei etwa 3,7 % (Quelle: [Finanztip](#)).

Update vom 24. Januar 2023, 16:30 Uhr

Die KfW informiert Multiplikatoren aktuell über Eckpunkte der **Förderung Klimafreundlicher Neubau (KFN)**, welche zum 1. März startet.

Die neue Förderung erfolgt in Form von zinsgünstigen Krediten mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln ohne Tilgungszuschüsse. Es gibt keine Zuschussvariante.

Antragsteller:

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Investoren sowie Ersterwerber von neu errichteten, förderfähigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden.

Fördermaßnahmen:

Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb von Gebäuden, die den **energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgas-Emissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)** erreichen.

Es werden **zwei Stufen** (sowohl bei WG als auch bei NWG) gefördert:

1. Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude
Der **Standard Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude** wird durch die Optimierung der Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus sowie durch bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Einbindung erneuerbarer Energien erreicht.
Ein Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude
– erfüllt Anforderungen an das Treibhauspotenzial, die unter Anwendung der Methode der Lebenszyklusanalyse (LCA) nachzuweisen sind.
– entspricht dem Standard Effizienzhaus 40 / Effizienzgebäude 40 (EH 40 / EG 40).
– darf keinen Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie oder Biomasse aufweisen.
2. Klimafreundliches Wohngebäude – **mit QNG** / Klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit QNG
Ein Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG erfüllt die vorstehend genannten Anforderungen und verfügt zusätzlich über eine **Nachhaltigkeitszertifizierung nach dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG PLUS)** oder PREMIUM (QNG PREMIUM).

Kredithöchstbeträge:

- Wohngebäude
Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, maximal
– Klimafreundliches Wohngebäude bis zu **100.000 Euro** pro Wohneinheit.
– Klimafreundliches Wohngebäude mit **QNG bis zu 150.000 Euro** pro Wohneinheit.
- Nichtwohngebäude
Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, maximal
– Klimafreundliches Nichtwohngebäude **bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**, maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben.
– Klimafreundliches Nichtwohngebäude **mit QNG bis zu 3.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche**, maximal 15 Mio. Euro pro Vorhaben.

Einbindung Energieeffizienz-Experte / Nachhaltigkeitsberater:

Ein Energieeffizienz-Experte ist verpflichtend für die Beantragung und Begleitung des Vorhabens einzubinden. Bei Beantragung der Förderstufe Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG bzw. Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG sind **zusätzlich eine QNG-Zertifizierungsstelle und ein QNG-Nachhaltigkeits-Berater** einzubeziehen.

Nach Durchführung des Vorhabens muss der QNG-Nachweis dem Energieeffizienz-Experten vorgelegt werden und verbleibt bei der Hausbank und dem Kunden.

Dadurch **endet die Antragsstellung zur BEG Neubauförderung** am 28. Februar 2023. Eine gültige (g)BzA kann nur noch bis einschließlich 28.02.2023 zur Antragstellung gebracht werden.

Zudem startet mit dem Titel **Wohneigentum für Familien (WEF)** am 1. Juni 2023 eine Neubauförderung für Familien. Für diese sollen die Kreditbeträge auf bis maximal 240.000 Euro erhöht werden.

Infos zur KFN, Ende BEG-Neubauförderung und WEG im folgenden Dokument:

[KfW-Information für Multiplikatoren vom 24.01.2023](#)

Update vom 23. Januar 2023, 17:00 Uhr

Womöglich **Verzögerung** bei der neuen **Neubauförderung**

„Doch Häuslebauer müssen sich auf eine längere Geduldsprobe als gedacht einstellen: die Neubauförderung soll zwar 2023 grundlegend umgestaltet werden. Die neuen Programme der KfW würden jedoch frühestens im März dieses Jahres bereitstehen, sagte eine Sprecherin des Bundesbauministeriums. Der Start werde voraussichtlich eher „im 2. Quartal 2023“ sein, kündigte das Ministerium an.“

Quelle: <https://app.handelsblatt.com/finanzen/immobilien/immobilien-was-das-kfw-programm-2023-vorsieht/28879280.html>

Update vom 23. Januar 2023, 13:30 Uhr

Am 19. Januar gab es Aktualisierungen bei den [FAQs des BMWK](#).

Wärme-Liefervertrag

- **Ist es förderschädlich, wenn ein verbindlicher Liefervertrag für Wärme vor BEG-Antragstellung abgeschlossen wird?** In der BEG ist der Antrag auf Förderung vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages für die Bauleistung zu stellen. Bei Lieferverträgen, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist von einem Vorhabenbeginn auszugehen. Der Abschluss eines Wärmeliefervertrags vor Antragstellung ist förderschädlich. (Punkt 1.9)

Einzelmaßnahme und Effizienzhaus-Stufe

- **Gibt es einen konkret festgelegten, zeitlichen Abstand zwischen der Inanspruchnahme von Einzelmaßnahmen und der geplanten Effizienzhaus- Stufe?** Es wird kein fester zeitlicher Abstand für Umsetzung der Sanierungsschritte definiert, aber es muss sich um jeweils abgegrenzte Bauvorhaben handeln. Umgehungen sind förderschädlich und führen mindestens zur Rückabwicklung der Förderung. Ein Hinweis für eine solche Umgehung ist z. B., wenn die Baustelle ohne Unterbrechung in einem Zug für den nächsten Sanierungsschritt fortgesetzt wird und in praxi als ein Bauvorhaben zu bewerten ist. (Punkt 1.19)

Kombination Heizungsanlagen

- **Wie kann in der BEG EM eine Kombination aus zwei Heizungsanlagen beantragt werden? Wonach richtet sich dann der Fördersatz?** Die Beantragung unterschiedlicher Wärmeerzeuger kann in einem Antrag erfolgen. So können z. B. die Förderung einer Solarthermieanlage und einer Biomasseheizung in einem Antrag gestellt werden. Jeder Einzelmaßnahme wird dabei der jeweilige Fördersatz zugeordnet. Die Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahme mit den dazugehörigen

Umfeldmaßnahmen müssen in der(den) Rechnung(en) nachvollziehbar aufgeteilt sein(werden). (Punkt 2.9)

Eigenleistung (Materialkosten)

- **Wie erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises beim BAFA die Bestätigung zur fachgerechten Durchführung der Eigenleistung und zur korrekten Angabe der Materialkosten?** Eine formlose Bestätigung der Energieeffizienz-Expertin bzw. des -Experten oder des Fachunternehmens ist ausreichend. Nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Materialien zur Umsetzung von Umfeldmaßnahmen in Eigenleistung. (Punkt 2.42)

Umfeldmaßnahmen (BEG EM)

- **Wird die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen als Umfeldmaßnahme gefördert?** Im Fördersegment Heizungsoptimierung ist die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, also Decken-, Wand- und Bodenbeläge, bspw. Tapeten, Fliesen, Teppich, Parkett oder Malerarbeiten, als Umfeldmaßnahme förderfähig. Im Fördersegment Heizungstausch ist die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, also Decken-, Wand- und Bodenbeläge, nicht als Umfeldmaßnahme förderfähig. Dies gilt auch für Arbeiten, die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind sowie für Heizungsoptimierungsmaßnahmen im Rahmen eines geförderten Heizungstauschs. (Punkt 2.43)

Gebäude- und Wärmenetze

- **Wie wird in der *BEG EM* der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gefördert?** Ein Gebäudenetz ist ein Netz zur Wärmeversorgung von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten. Der Anschluss an ein Gebäudenetz wird mit einem Fördersatz von 25 % gefördert, wenn das Gebäudenetz zu einem Anteil von mindestens 25 % durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt. Der Anschluss an ein Wärmenetz, also an ein Netz, das zur Versorgung von Wärme von Gebäuden dient, aber kein Gebäudenetz ist, wird mit einem Fördersatz von 30 % gefördert. Dabei bestehen keine Anforderungen an das Wärmenetz. Die Einbindung einer Energieeffizienz-Expertin bzw. eines Experten ist bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes zwingend erforderlich – nicht bei Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz. Bei einem Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz kann zudem der Heizungs-Tausch-Bonus beantragt werden. Die Anforderungen zum Erhalt des Bonus sind in der Richtlinie der BEG EM unter 8.4.2 aufgeführt. Die Förderung für den Anschluss an ein Gebäudenetz, ggf. mit Heizungs-Tausch-Bonus, ist nur bei bestehenden Gebäudenetzen möglich (seit mindestens einem Jahr in Betrieb), die im Rahmen des geförderten Anschlusses oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nicht wesentlich verändert werden. Innerhalb dieses Jahres kann nur eine Förderung für Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Gebäudenetzes beantragt werden. Eine wesentliche Veränderung eines bestehenden Gebäudenetzes ist gegeben, wenn ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Gebäudenetzes innerhalb des letzten Jahres gestellt wurde. (Punkt 2.43)
- **Wie werden in der *BEG WG und BEG NWG* der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz bzw. die Errichtung von Gebäudenetzen gefördert?** Der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz bzw. die Errichtung eines Gebäudenetzes werden in der BEG WG und der BEG NWG im Rahmen der Sanierung zum Effizienzhaus mitgefördert. Bei einem Anschluss an ein Gebäudenetz kann eine EE-Klasse erreicht werden, wenn das Gebäudenetz ausschließlich mit einem entsprechenden Wärmeerzeuger gespeist wird (Technische Mindestanforderungen BEG WG bzw. BEG NWG Abschnitt 3). Das Erreichen der EE-Klasse ist zudem durch einen Anschluss an ein Wärmenetz möglich. Hierbei gibt es keine Anforderungen an den Wärmeerzeuger des Wärmenetzes. Die EE-Klasse kann jeweils nur einmalig erreicht werden. Falls schon ein Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz oder eine EE-Heizung nach BEG WG bzw. BEG NWG vorhanden sind, darf die EE-Klasse nicht beantragt werden. (Punkt 3.13)

PV-Anlage

- **Bei meiner durch das Gebäudeprogramm mitgeförderten PV-Anlage ist die Spitzenleistung der Netzeinspeisung gedrosselt. Ist das in der heutigen Energiekrise noch zeitgemäß?** Das Erfordernis der Begrenzung der maximalen Leistungsabgabe am Netzanschlusspunkt auf 60 % der installierten Leistung im Förderprogramm EBS (Energieeffizientes Bauen und Sanieren) ist angelehnt an die bisherige sog. 70%-Regelung im EEG (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021). Zweck dieser Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung war vorrangig die Entlastung der Netzkapazität, indem Leistungsspitzen, etwa zur Mittagszeit, abgemindert werden. Ab 1.1.2023 entfällt für Bestandsanlagen bis einschließlich 7 kW installierter Leistung diese Anforderung aus dem EEG (§ 100 Abs. 3a EEG 2023). Parallel dazu entfällt in Zukunft auch die Bedingung im Rahmen des Förderprogramms EBS. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber können also entsprechend der Regelung in § 100 Abs. 3a EEG 2023 die Einspeiseleistung erhöhen (Hinweis: EEG fordert Mitteilung des Begehrens an Netzbetreiber), ohne die Förderungsfähigkeit zu verlieren. Im Segment über 7 kW bleibt es bei dem bereits im EEG angelegten Übergangspfad, wonach die Regelung ab Einbau eines intelligenten Messsystems ausläuft. Entsprechend wird dann auch die Förderbedingung für die jeweilige Anlage entfallen. Bei über das EEG geförderten Anlagen sind die Regelungen des EEG maßgebend. (Punkt 3.14)

NH-Klasse

- **Wann und wie kann die NH- Klasse beantragt und nachgewiesen werden?** Seit Juli 2021 stehen Siegelvarianten für den Neubau von Wohngebäuden zur Verfügung. Seit April 2022 werden für einige Gebäudetypen von Nichtwohngebäuden (Büro- und Verwaltungsgebäude Unterrichtsgebäude) Siegelvarianten für Neubauten und Komplettanierungen angeboten. Seit dem 01.01.2023 stehen zudem Siegelvarianten für die Komplettanierung von Wohngebäude zur Verfügung. (Punkt 4.1)

Update vom 23. Januar 2023, 10:45 Uhr

Die Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V. (VdZ) hat für die BEG EM ein aktualisiertes Formular für die Bestätigung des **Hydraulischen Abgleichs** hochgeladen. Für Förderanträge ab dem 01. Januar 2023 ist nur noch das Verfahren B zulässig. Link: <https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>

Zur Systematik des hydraulischen Abgleichs wurde uns folgende Antwort des BAFA zugespielt:

„Die Förderung der Heizungsoptimierung (HZO) bei wassergeführten Heizungssystemen setzt ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss seit dem 1. Januar 2023 ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B gemäß aktuellem Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs sowie der zugehörigen Fachregel der „VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) durchgeführt werden.

Der Einbau von „Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs“ stellt unter Punkt 4.1.2 der TMA eines der Beispiele dar, die im Fördersegment der HZO gefördert werden. Wird dieses System eingebaut muss dennoch ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt und nachgewiesen werden, da dies übergreifend für die HZO gilt.“

Update vom 20. Januar 2023, 11:20 Uhr

Der Bundesverband Wärmepumpe hat einen **Schallrechner** veröffentlicht:

<https://www.waermepumpe.de/schallrechner/>

Hintergrund: Ab dem 1.1.2024 sind Luft-Wasser-WP nur förderfähig, wenn die Geräuschemissionen min. 5 dB niedriger sind als in der Ökodesign-Verordnung. Ab dem 1.1.2026 müssen die Geräuschemissionen 10 dB niedriger liegen.

Update vom 20. Januar 2023, 11:15 Uhr

Gerüchten zufolge könnte Bundesbauministerin Klara Geywitz am Montag Details zur Neubauförderung mit dem Namen **Klimafreundlicher Neubau** (KFN) veröffentlichen.

Update vom 20. Januar 2023, 11:00 Uhr

Die **technischen FAQs** (zum Beispiel zur Seriellen Sanierung) für die BEG werden derzeit umfassend überarbeitet. Die Veröffentlichung wird im März erwartet.

Update vom 20. Januar 2023, 08:30 Uhr

In den nächsten Wochen ist das **Energieeffizienzgesetz** als Referentenentwurf zu erwarten. Die vom GIH geforderte weitere Zulassungen von derzeitigen Auditorinnen und Auditoren aus dem Bereich Handwerk und Technik wird wohl weiter möglich sein. (In einem früheren geleakten internen Entwurf waren diese rausgestrichen worden.)

Update vom 20. Januar 2023, 08:15 Uhr

Beim **Modul 4** im Förderprogramm „**Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft**“ beträgt die Wartezeit derzeit 6 Monate. Anfang des Jahres verschickt das BAFA keine Bescheide, weil das Geld erst freigegeben werden muss. Diese Verzögerungen treten auch bei Regierungswechsel auf. Die Wartezeit soll durch weitere Einstellungen verkürzt werden. Erwartet wird, dass ab März / April der Antragsstau sinkt.

Update vom 19. Januar 2023, 16:30 Uhr

Die Ungereimtheiten bei den Umfeldmaßnahmen bei der Heizungsoptimierung in der BEG EM ist nun offiziell geregelt (siehe Update vom 9. Januar 2023, 09:45 Uhr).

Das BMWK bestätigt uns gerade schriftlich, dass die *„Förderung der Decken-, Wand- und Bodenbeläge [...] beim Heizungstausch ausgeschlossen, bei der Heizungsoptimierung [...] eine Förderung der Bodenbeläge [noch] möglich“* sei. Das gilt auch für die Tapete bei Wand- oder Deckenheizung. Das Ministerium hat zudem angekündigt, das Infoblatt zu den förderfähigen Kosten diesbezüglich zeitnah anzupassen.

Update vom 18. Januar 2023, 17:15 Uhr

Laut BMWK soll das Regelheft zum 1. März 2023 angepasst werden und dann auch die Zulassung der „Quereinsteiger“ (Qualifikationsprüfung Energieberatung) zu den systemischen Maßnahmen der BEG beinhalten. Endlich wurde also die GIH-Forderung umgesetzt.

Update vom 18. Januar 2023, 17:00 Uhr

Die Zuwendungsbescheide für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Energieberatung für Nichtwohngebäude (EBN) werden seit heute wieder vom BAFA versendet.

Update vom 18. Januar 2023, 16:45 Uhr

Die KfW hat eine Blauversion zum aktuellen Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten, dass seit dem 1. Januar gilt, veröffentlicht. Dort sind die Änderungen in blau markiert.

[Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten, Version 7, Blauversion](#)

Update vom 16. Januar 2023, 14:30 Uhr

Ein Mitglied teilte uns bezüglich der Zuwendungsbescheide für den Beratungszuschuss Energieberatung WG beim BAFA mit: Laut telefonischer Auskunft des BAFA können aktuell noch keine Zuwendungsbescheide ausgegeben werden, da das Budget formal noch nicht freigegeben sei (aber kurzfristig erwartet werde).

Update vom 12. Januar 2023, 15:15 Uhr

Die KfW erwartet, dass es Ende des Monats weitere Details zum Neubauprogramm ab März 2023 geben wird. (Dieses heißt dann Klimafreundlicher Neubau (KFN) und liegt in der Verantwortung des BMWSB).

Update vom 12. Januar 2023, 15:00 Uhr

Der GIH hat vom BMWK bezüglich des Widerspruchs zwischen BEG EM Heizungsoptimierung und Umfeldmaßnahmen (siehe Update vom 9. Januar 2023, 09:45 Uhr) die Aussage erhalten, dass nur der Oberbelag nicht gefördert wird. Darunter liegender Estrich und Gipskartonplatten sind förderfähig.

Update vom 10. Januar 2023, 13:00 Uhr

Wir haben folgende Information bezüglich der BnD von einem Mitglied bekommen: Wenn der Hinweis erscheint, dass die Seite in Bearbeitung ist und ab dem 02.01.2023 wieder zur Verfügung steht, soll man den

Edge Browser verwenden und auf der KfW-Homepage oben rechts auf Anmeldung > Onlinebestätigung > Direkt zur Anwendung BnD gehen. Dort wird der Dialog zum Anmelden angezeigt.

Update vom 10. Januar 2023, 12:15 Uhr

Der Fachverband Einblasdämmung hat auf seiner Seite Informationen zur Einblastechnik für Energieberater zusammengestellt: <https://www.fved.net/energieberater-energieberatung/>

Update vom 10. Januar 2023, 10:45 Uhr

Bei den **FAQs des BMWKs** gab es die Ergänzung, dass wenn eine Effizienzhausstufe um den WPB- oder den SerSan-Bonus ergänzt wird oder wegfällt, dies als identische Maßnahme gilt. Hier greift somit die Sperrfrist von 6 Monaten nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW. Dies betrifft die erneute Antragstellung bei Zusageverzicht und den Wechsel von Effizienzhausstufen.

Update vom 9. Januar 2023, 15:00 Uhr

Die KfW veranstaltet am 23. Januar von 15-16 Uhr ein **Webseminar zur seriellen Sanierung**. Weitere Informationen und Anmeldung: : <https://next.edudip.com/de/webinar/serielle-sanierung-von-wohngebauten-23012023/1868802>

Update vom 9. Januar 2023, 09:45 Uhr

Wie einige bemerkt haben, gibt es in der neuen Richtlinie zur BEG EM und dem neuen Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen einen **Widerspruch bei den Umfeldmaßnahmen bei der Heizungsoptimierung**.

Laut Infoblatt ist die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, also Decken-, Wand- und Bodenbeläge, bspw. Tapeten, Fliesen, Teppich, Parkett oder Malerarbeiten in der BEG EM nicht als Umfeldmaßnahme förderfähig. In der Richtlinie zur BEG EM steht bei der Heizungsoptimierung auf Seite 27 unter der Liste förderfähiger Maßnahmen: „Erstmaliger Einbau oder Austausch von Flächenheizsystemen, inklusive der erforderlichen Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen, inklusive Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag bzw. bei Wandheizung inklusive Putz- arbeiten“.

Wir haben das BMWK bereits vor Neujahr darüber informiert und warten noch auf eine Rückmeldung. Wir gehen davon aus, dass demnächst eine Harmonisierung und damit Aufhebung des Widerspruchs kommt.

Update vom 4. Januar 2023, 09:00 Uhr

Das BAFA hat eine aktualisierte Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen veröffentlicht. Zudem wurde das Merkblatt zur Antragstellung und die Förderübersicht aktualisiert. Die Dokumente sind auch auf der Seite des BAFA unter den [Informationen für Antragstellende](#) zu finden.

- [Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen \(Stand: 1. Januar 2023\)](#)
 - [Liste der förderfähigen Biomasseanlagen \(Stand: 1. Januar 2023\)](#)
 - [Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis \(Stand: 1. Januar 2023\)](#)
 - [Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung \(Januar 2023\)](#)
 - [Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen](#)
-

Update vom 3. Januar 2023, 14:00 Uhr

Das BMWK hat auch die [FAQs](#) zur BEG entsprechend den neuen Richtlinien aktualisiert. Unten auf der Seite finden sich auch weiterhin die älteren Versionen.

Update vom 3. Januar 2023, 13:15 Uhr

Das BMWK hat die neuen Änderungen der **BEG-Richtlinien** auch in einer **Blauversion** veröffentlicht – die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Richtlinie sind in Blau dargestellt.

- [BEG Wohngebäude \(Blauversion\)](#)
- [BEG Nichtwohngebäude \(Blauversion\)](#)
- [BEG Einzelmaßnahmen \(Blauversion\)](#)

Im aktualisierten [Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen](#) (Version 7, Stand 01/2023) gibt es folgende wichtige Änderungen

- Ergänzung zu den nun förderfähigen **Eigenleistungen (Materialkosten)** (Seite 10)
 - Wird eine Maßnahme ganz oder teilweise nicht durch ein Fachunternehmen, sondern in Eigenleistung durchgeführt, werden in diesem Zusammenhang nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert. Die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten müssen durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen -Experten oder ein berechtigtes Fachunternehmen mit dem Verwendungsnachweis bestätigt werden. Rechnungen über Materialkosten bei Eigenleistungen müssen den Namen des Antragstellers ausweisen, in deutscher Sprache ausgefertigt sein und sind nur förderfähig, wenn auf der entsprechenden Rechnung ausschließlich förderfähige Posten enthalten sind.
 - Bei Eigenleistungen von Privatpersonen sind die mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten förderfähig.
 - Bei Eigenleistungen von Unternehmen können die zur Rechnungslegung nach HGB verpflichteten (bau)fachlich kompetenten Personen (§ 238 HGB) die Bauleistungen selbst erbringen (Kostenerfassung als aktivierte Eigenleistungen).
 - Unternehmen können die förderfähigen Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeiter, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen. Ebenso können Unternehmer bzw. Gesellschafter die eigenen Fachunternehmen mit der Durchführung ihrer privaten Vorhaben beauftragen. Darunter fallen auch Bauträger.
 - Nicht förderfähig sind Materialien zur Umsetzung von Umfeldmaßnahmen in Eigenleistung
- Definition des neuen **Bonus für Serielles Sanieren** (BEG WG) (Seite 11)
 - Mindestvoraussetzung für den Förderbonus „Serielle Sanierung“ ist die Sanierung der Fassade mit seriell vorgefertigten Fassadenelementen. Zudem ist dieser Bonus an die Erfüllung aller folgenden Bedingungen geknüpft:
 -

- Die neuen Fassaden- bzw. Dachelemente müssen mindestens aus einer werkseitig vorgefertigten Tragkonstruktion für die Dämm- und Witterungsebene auf Basis eines digitalen 3-D Aufmaßes bestehen.
 - Mindestens 80% der zu sanierenden wärmeübertragenden Fassadenfläche des bestehenden Gebäudes muss vollständig mit seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelementen saniert werden
 - Die seriell werkseitig vorgefertigten Fassaden bzw. Dachelemente müssen in Größe und Form unverändert vor Ort angebracht werden.
 - Die Höhe der seriell werkseitig vorgefertigten Fassadenelemente muss mindestens der Raumhöhe der jeweiligen Erd- und Obergeschosse des zu sanierenden Gebäudes entsprechen. Ausgenommen von der Mindesthöhe sind Elemente direkt unterhalb von Dachüberständen.
 - Bei seriell werkseitig vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen mit Fenstern müssen die Fenster selbst oder ihre Rahmen bereits werkseitig in die Fassaden- bzw. Dachelemente eingebaut werden.
- Ergänzung **provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt** (Seite 21)
 - Bei einem Heizungsdefekt werden im Zusammenhang mit einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung nach Nr. 4.1 bis zu deren Inbetriebnahme und für eine Dauer von maximal einem Jahr, die Mietkosten einer provisorischen Übergangsheizung mitgefördert, bspw.
 - provisorische Wärmepumpenlösung
 - provisorische Stromdirektheizung
 - provisorische Heiztechnik auf Basis von gasförmigen, flüssigen oder festen Energieträgern (auch fossil)
 - provisorische Versorgung durch netzgebundene oder mobile Wärmelieferung (z.B. durch einen mobilen Wärmespeicher)
 - Nach Umsetzung der geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung darf die provisorische Heiztechnik nicht weiter im Gebäude genutzt werden.
- **Nicht förderfähige Maßnahmen** (ab Seite 29)
 - In der BEG EM nicht als Umfeldmaßnahme förderfähig ist die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, also Decken-, Wand- und Bodenbeläge, bspw. Tapeten, Fliesen, Teppich, Parkett oder Malerarbeiten. Dies gilt auch für Arbeiten, wenn diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind.
 - Anlagen für die Herstellung von Wasserstoff sind nicht förderfähig (z. B. Kosten für Elektrolyseure).
 - Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung dienen, werden nicht mitgefördert: Photovoltaik-Anlagen, Windkraftanlagen, Stromspeicher, Wechselrichter. *(Gefördert werden Anlagen, die nicht ausschließlich der Strom- sondern zusätzlich auch der Wärmeversorgung von Gebäuden im Anwendungsbereich des GEG dienen und stromerzeugende Bauteile wie z.B. Solardachziegel als funktionaler Teil der Gebäudehülle werden im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen bei der Wiederherstellung nach Sanierung am betroffenen Bauteil mitgefördert)*
 - Anlagen bzw. Schlitzdüsen, die Warmluft- oder Kaltluftschleier (Lufttüren) erzeugen, welche bspw. seitlich oder oberhalb der Gebäudeöffnung angeordnet sind und quer zur Durchgangsrichtung ausblasen.
 - Sanitäreinrichtungen sind in der BEG EM nicht förderfähig.
 - Arbeitskosten bei Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- **Maßnahmen an Außenwänden** (Seite 12)
 - Maler- und Putzarbeiten inklusive Stuckarbeiten, Fassadenverkleidung, z. B. Klinker (bei BEG EM nur außen)
- **Maßnahmen an Dachflächen** (Seite 12)
 - Maßnahmen zum Schutz vor Wetter- bzw. Klimaextremen (z. B. Sturm-, Hagel- und Schlagregenschutz)
- Ergänzung **Smart-Meter-Gateway**
 - Gefördert werden elektronische Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit von Energieverbräuchen, die sicherstellen, dass energiewirtschaftlich relevante Mess- und

Steuerungsvorgänge über ein Smart- Meter-Gateway entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können (z. B. für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Verbrauch und Erzeugung von erneuerbaren Energien, Haushaltsgeräte)

- Bei den förderfähigen **Solarkollektoranlagen (Heiztechnik)** sind auch Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren) förderfähig (Seite 18).
 - **Brennstoffzellenheizungen** müssen mit 100 % grünem Wasserstoff nach Abschnitt 3b (§§ 12h bis 12l) der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergieauf- See-Gesetzes (EEV) und/oder Biomethan betrieben werden (Seite 18).
-

Update vom 2. Januar 2023, 15:00 Uhr

Am 30.12.2022 wurden die geänderten BEG-Richtlinien im Bundesanzeiger veröffentlicht:

- [Bundesförderung effiziente Gebäude – Wohngebäude \(BEG WG\)](#)
- [Bundesförderung effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)](#)
- [Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen \(BEG EM\)](#)

Die KfW veröffentlichte das [Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen](#) (Version 7 – Stand 01/2023), in dem die Anforderungen an das serielle Sanieren definiert sind für den SerSan-Bonus.

Zudem wurde eine aktuelle Version des KfW-Formulars „[Formular zum Nachweis eines Beratungsgesprächs](#)“ zur Verfügung gestellt.